Germ. sp.
254e

Germ. Sp.
254e Klinkhardt

Historische Nachrichten

von

dem Schlosse und Fürstenthume

Grubenhagen,

mit 10 Anlagen.

Von

Friderich Anton Klinkhardt.

Einbeck,

bei Johann Jakob Feysel.

1818.

Seiner Königlichen Hoheit

dem Durchlauchtigsten Herzoge

Adolph Friderich

von Cambridge,

General-Gouverneur des Königreichs

Hannover 2c. 2c.

in

tiefer Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Als ich unter der Westphälischen Regierung das Amt eines Districts-Notars in Einbeck erhielt, fing ich an, zu einer Geschichte dieser Stadt zu sammeln. Ich war so glücklich, manche noch unbekannte Urkunde einsehen und abschreiben zu können. Meine nachherigen Verhältnisse haben mich aber bis jetzt an der Bearbeitung gehindert. In diesem vergangenen Winter suchte ich aus meinen Materialien einiges hervor, welches auf das Schloß und das ganze Fürstenthum Grubenhagen Beziehung hat. Ich gebe solches in diesen wenigen Bogen, und hoffe, daß man es mit Güte und Nachsicht aufnehmen werde; die Geschichte des Fürstenthums

Grubenhagen, welche bisher noch stiefmütterlich behandelt ist, gewinnt doch, wie ich glaube, etwas dadurch. Man darf aber ein zusammenhängendes und vollendetes Ganze nicht erwarten; der Titel: Historische Nachrichten, gibt dies schon zu verstehen. Unter den als Anlagen angeschlossenen Urkunden sind die 4 erstern nach alten Copien, die 5 letztern aber nach Originalien buchstäblich von mir abgeschrieben worden. Um die Bogenzahl nicht zu vergrößern, mochte ich nicht mehrere Urkunden liefern. Die Regententafel des Fürstenthums Grubenhagen hielt ich als Anlage nicht für überflüßig, weil der Leser sich dadurch leichter orientiren kann. Einbeck, am 16ten April 1818.

Inhalt.

§. 1. Seite

Lage und Ruinen des Schlosses Grubenhagen. 1

§. 2.

Ehemalige Beschaffenheit und Befestigung des Schlosses. 3

§. 3.

Rotenkirchen, ein Vorwerk des Schlosses. 5

§. 4.

Die Edlen von Grube, Erbauer und ursprüngliche Eigenthümer des Schlosses. 7

§. 5.

Nähere Nachrichten über die Edlen von Grube. 11

§. 6.

Das Schloß kömmt nach dem Jahre 1315 an Herzog Heinrich den Wunderlichen, und

Seite

gibt dem Landesstriche, welcher diesem Fürsten in der mit seinen Brüdern vorgenommenen Theilung zugefallen, den Namen. 15

§. 7.

Fortsetzung. : : : : : : 17

§. 8.

Das Schloß wird im Jahre 1448 belagert, bei welcher Gelegenheit Rotenkirchen und mehrere benachbarte Oerter verwüstet werden. 19

§. 9.

Die Umgegend des Schlosses bekennt sich unter Herzoge Philipp dem ältern zur lutherischen Religion. — Rückblick auf die kirchliche Verfassung, auf die Erziehungs- und Bildungsanstalten und auf den Gottesdienst in der Umgegend des Schlosses beim Anfange der Reformation. : : : 23

§. 10.

Fortsetzung. : : : : : : 28

§. 11.

Wein- Hopfen- Garten- und Ackerbau in der Umgegend des Schlosses zur Zeit der Reformation. : : : : : : 32

§. 12.

Die Einbecker setzen zur Zeit der Reformation die ganze Umgegend des Schlosses durch die Veste in Furcht und Schrecken. — Erklärung dieses sonderbaren Rechtsinstituts. : 34

§. 13. Seite

Herzog Philipp der ältere läßt Rotenkirchen wieder aufbauen; seine Söhne Ernst, Wolfgang und besonders Philipp II. verschönern es, worauf der Grubenhagen verlassen und verschlossen wird. : : : : : 38

§. 14.

Streitigkeiten der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. mit der Stadt Einbeck, besonders wegen der Prinzessinnsteuer. : : 43

§. 15.

Die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. müssen den übrigen Herzögen des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses versprechen, dahin zu wirken, daß letztere in die Mitbelehnung wegen Duderstadt, der goldenen Mark, des Schlosses und Amtes Gieboldehausen, und des Gerichts Bernshausen aufgenommen werden. — Schreiben Herzogs Erich II. von Calenberg aus Blamont in Lothringen. : : : : : : 45

§. 16.

Die Linie Herzogs Heinrich des Wunderlichen stirbt mit Herzoge Philipp II. aus. — Rückblick auf die Hofhaltung, die Canzlei und die vorzüglichsten Einkünfte der Grubenhagenschen Herzöge, besonders der letztern. : : : : : : 49

§. 17.

Fortsetzung. : : : : : : 54

§. 18. Seite

Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel läßt von dem Fürstenthume Grubenhagen Besitz nehmen. — Der Amtmann von Moringen Balthasar Günther in Einbeck. : : 58

§. 19.

Die Herzöge aus dem mittlern Hause Lüneburg erheben Klage wegen des Fürstenthums Grubenhagen, und erlangen ein obsiegendes Urtheil. Die Grubenhagenschen Stände gerathen in Verlegenheit, und holen ein Gutachten von Rostock ein. : : : 61

§. 20.

Das Schloß Grubenhagen zerfällt bald nach Herzogs Philipp II. Tode in Ruinen, und Rotenkirchen wird erst nach einem Zeitraume von mehr als 200 Jahren wieder ein fürstlicher Belustigungsort. : : 64

A n l a g e n.

I.

Henricus mirabilis dux Brunsvicensis omnia bona sua in Hollenstedt cedit servo suo Florentio dicto de Benhosen pro 29 marcis. 1291. - - - - 69

II.

Johannes de Grube assignat ecclesiæ collegiatæ beatæ Mariæ Virginis prope Einbeck sex solidos dandos singulis annis de curia quadam in Rotenkirchen. 1315. 70

III. Seite

Fratres Wernherus et Beseco de Grube approbant venditionem dimidiæ marcæ redditus annui factam a vidua quadam ejusque filiis pro sex marcis argenti puri in duobus mansis in campis Kuyenhusen (Kohnsen). 1345. - - - 72

IV.

Die Gärtner in Einbeck errichten eine geistliche Brüderschaft. 1486. = = = = 73

V.

Herzog Ernst verlangt von den Mariä Magdalenen-Nonnen in Einbeck ein Verzeichniß ihrer sämmtlichen Güter. 1564. = = 75

VI.

Der Amtmann Joachim Berkhausen in Rotenkirchen schreibt wegen der gegen ihn ausgesprochenen Veste an den Magistrat in Einbeck. 1573. = = = = = 77

VII.

Antwort des Magistrats in Einbeck. 1573. = 79

VIII.

Herzog Erich II. von Calenberg schreibt wegen Duderstadt, wegen der goldenen Mark, wegen des Schlosses und Amtes Gieboldehausen, wegen des Gerichts Bernshausen u. s. w. an seine Räthe Georg von Papenhaim und Johann Fischer. 1577. = = = 81

IX. Seite

Gutachten der Juristen-Facultät in Rostock, wie sich die Grubenhagenschen Stände bei der etwaigen Vollziehung der wider Herzog Friderich Ulrich wegen des Fürstenthums Grubenhagen publicirten Kaiserlichen Sentenz verhalten sollen. 1616. . . . 87

X.

Regententafel des Fürstenthums Grubenhagen. 90

Verbesserung.

Seite 51, Zeile 14 v. ob. muß es Philipp statt Phil heißen.

§. 1.

Lage und Ruinen des Schlosses Grubenhagen.

Südwestlich von Einbeck, gleich hinter Rotenkirchen, in der vom Sollinge auslaufenden Gebirgskette, lag auf einem hervorspringenden und rundum mehr oder weniger abgeschnittenen Berge das Schloß Grubenhagen, dessen Ruinen mit denen der Plesse und selbst mit denen der Heldenburg in dem benachbarten Salzderhelden zwar keine Vergleichung aushalten können, weil sie nur noch aus einem Thurme, einem verschütteten Brunnen und den ehemaligen Wällen und

Schloßgräben bestehen; aber dessen ungeachtet verweilt man bei ihnen sehr gern, da von hieraus eine nicht unbeträchtliche Provinz des Königreichs Hannover den Namen erhielt, und Fürsten, welche zu dem erlauchten Hause der Welfen gehören, hier einst ihre Hofhaltung hatten. Auch genießt man von diesen Ruinen, besonders oben von dem Thurme, eine der lieblichsten und schönsten Aussichten. Das herrliche Thal, welches sich von Dassel aus eröffnet, und erst östlich und dann südlich nach Göttingen sich fortzieht, mit seinen Städten Einbeck und Northeim, mit seinen Flecken, Dörfern und reizenden Fluren, liegt nicht nur gleich einem prachtvollen Gemälde ausgebreitet da, sondern auch über dasselbe hinweg, nach Norden, Osten und Süden hin gleitet das Auge in Gegenden, wo ein malerischer Gegenstand nach dem andern überraschet und entzücket. Nur nach Westen hin ist die Aussicht beschränkt, weil die Gebirgskette, in der die Ruinen liegen, höher empor steigt; aber diese Gebirgskette selbst hat so manche schöne und romantische Stelle, und ist allenthalben mit so herrlichem Laubholze bewachsen, daß auch dahin das Auge gern sieht, und ermüdet von den vorigen Aussichten hier eine wohlthuende Erholung genießet.

§. 2.

Ehemalige Beschaffenheit und Befestigung des Schlosses.

Das Schloß war an den Bergseiten nach Norden, Osten und Süden hin mit Mauern, Gräben, Wällen und andern Festungswerken der alten Art umgeben. Nach Westen hin war dies nicht der Fall, weil hier der Berg ziemlich steil ist, und diese Seite auch von den Festungswerken, welche an dem westlichen Ende der nördlichen und südlichen Bergseite angebracht waren, vertheidiget wurde.

An der nördlichen und südlichen Seite des Schloßberges waren, wie man noch deutlich sehen kann, doppelte Gräben, daher auch der Weg zum Schlosse, welcher an der nördlichen Seite war, über zwei Brücken, wahrscheinlich Zugbrücken, führte. Hatte man beide Brücken, welche ungefähr 25 Schritte aus einander waren, von unten her zurückgelegt, so kam man auf einen Platz, wo rechts ein weiter und tiefer Brunnen war, welcher jetzt größtentheils verschüttet ist, und wahrscheinlich durch das Hineinwerfen von Steinen in nicht langer Zeit, gleich dem Brunnen auf der Plesse, ganz ausgefüllt werden wird.

Der Eingang zum Schlosse selbst war links bei dem noch vorhandenen Thurme; aber nach der Oberfläche des Schloßberges zu urtheilen, kann das Schloß nur von einer mäßigen Größe gewesen seyn, daher auch die Hauptzimmer, nämlich die Hofstube und der Rittersaal, keinen beträchtlichen Umfang gehabt haben können.

Der noch vorhandene Thurm hat ein außerordentlich dickes und starkes Gemäuer, weshalb er, ob er gleich schon mehrere Jahrhunderte ohne Dachung ist, allem Ungestüme des Wetters getrotzet hat, und wahrscheinlich noch lange trotzen wird. Er hatte mehrere Böden übereinander, und diente ursprünglich dazu, das Archiv und andere Sachen von Werthe, wenn Gefahr war, aufzunehmen, und vor dem Verbrennen zu bewahren. Aus dem untersten Gewölbe dieses Thurms soll ein unterirdischer Gang zu dem Brunnen geführt haben, um, wenn etwa die äußern Befestigungen des Schlosses von dem Feinde bereits überwältiget wären, noch immer das im Schlosse nöthige Wasser bekommen zu können. [a])

Nahe bei dem Schlosse, besonders an der

a) Letzner Dasselsche und Einbecksche Chronik. 3s Buch, 30stes Cap. Bl. 94.

nördlichen Bergseite, befanden sich zum Bedarfe des Haushaltes, so wie auch für diejenigen, welche zur Dienerschaft und Besatzung gehörten, verschiedene Gebäude und Wohnungen. Auch wurde der Boden des Schloßberges allenthalben, wo es sich thun ließ, von der Hand des Gärtners benutzet. Die Akazie, welche man noch hin und wieder unter wildem Gesträuche antrifft, und die Benennung Weinberg, womit noch jetzt die südliche Seite des Schloßberges belegt wird, wo also selbst die edle Rebe gezogen wurde, bezeugen, daß hier einst eine schönere Zeit herrschte.

Daß auch eine Capelle im Schlosse oder nahe dabei war, kann man leicht erachten. Es ist aber davon nichts Gewisses bekannt.

§. 3.

Rotenkirchen, ein Vorwerk des Schlosses.

Das Schloß hatte gleich andern Bergschlössern auch seine Vorwerke; das vorzüglichste unter denselben war das nahe gelegene Rotenkirchen. Aber dieses war in frühern Zeiten nicht so eingerichtet, wie jetzt. Man traf z. B.

keine Bierbrauerei daselbst; denn Bierbrauereien waren blos in den Städten. Auch wurde daselbst der Ackerbau nicht im Großen, wie jetzt, betrieben. Das Vorwerk bestand vielmehr bis zum 16ten Jahrhunderte aus mehrern einzelnen mit Leibeigenen oder Meiern besetzten Höfen [b]), und scheint seinen Namen, welcher ursprünglich Rodenkerken geschrieben wurde, dadurch bekommen zu haben, daß der Boden daselbst vorhin mit Waldung bedeckt, und in dem Dunkel derselben vielleicht bald nachher, als die christliche Religion sich in der hiesigen Gegend verbreitete, eine Kirche errichtet war, um welche die einzelnen Höfe nach und nach ihren Ursprung genommen, und das Verschwinden dieser Waldung und die Urbarmachung des Bodens veranlaßt hatten.

Der Ort kömmt zwar erst in Urkunden vom Jahre 1203 vor [c]); allein er muß schon lange vorher da gewesen sein, weil wir im Jahre 1251 einen Priester daselbst antreffen [d]), welcher ohne

b) Anlage N. II. De quadam curia sita in Rodenkerken juxta locum qui dicitur dic, heißt es daselbst. Es sind also unstreitig mehrere Höfe da gewesen.

c) Origines guelficæ Tom. 3. pag. 627 et 854.

d) Hartmannus sacerdos in Rodenkerken. Scheidt von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. S. 118.

Zweifel Pfarrer war, und somit können wir nicht nur auf eine beträchtliche Anzahl Einwohner, sondern auch auf ein schon langes Vorhandensein des Ortes selbst schließen.

Wie irrig es hiernach ist, wenn Letzner sagt [e]), daß der Ort erst im 16ten Jahrhunderte unter Herzoge Philipp dem ältern entstanden, und auch erst damals der Name Rotenkirchen aufgekommen sei, brauche ich nicht zu erinnern. — Doch es ist Zeit, daß wir nach den Erbauern und ursprünglichen Eigenthümern des Schlosses fragen.

§. 4.

Die Edlen von Grube, Erbauer und ursprüngliche Eigenthümer des Schlosses.

Keine andern, als die Edlen von Grube waren die Erbauer und ursprünglichen Eigenthümer des Schlosses. Schon der Name desselben giebt dies hinlänglich zu erkennen; denn Hagen bezeichnet eine Waldung, auch einen verwahrten oder befestigten Platz, folglich Grubenhagen die Waldung oder das Schloß der Edlen von

e) l. c. ibid.

Grube. Diese haben also nicht von dem Schlosse, sondern dieses hat von ihnen den Namen angenommen; daher können sie keine Burgmänner, wozu sie Letzner machen will [f]), sondern müssen die Erbauer und ursprünglichen Eigenthümer des Schlosses gewesen sein. Man wird kein Beispiel finden, daß ein Schloß von einem Burgmanne oder Burgvogte benannt ist; wohl aber trifft man es häufig, daß Burgmänner oder Burgvögte sich von den ihnen anvertraueten Schlössern benannt haben, z. B. die Edlen von Hardenberg. Auch haben sich die Edlen von Grube nie Burgmänner oder Burgvögte, sondern geradeweg mit dem Zusatze: von dem Grubenhagen, genannt und geschrieben, z. B. Heinrich Grube von dem Grubenhagen, Johann Grube von dem Grubenhagen [g]) u. s. w. Wären sie Burgmänner oder Burgvögte des Grubenhagens gewesen, so würde dieser Character in den Urkunden, in denen sie vorkommen, doch wohl einmal bei ihrem Namen ausgedrückt sein, weil Personen, welche wirklich Burgmänner oder Burgvögte

f) l. c. 3s Buch, 14s Cap. Bl. 79.

g) Orig. guelf. Tom. 4. praef. pag. 56 — 57. Ferner Anlagen N. II. und III.

waren, in den Urkunden gewöhnlich mit diesem Character bezeichnet werden. Was aber besonders in Betracht kömmt, ist, daß die Edlen von Grube das Schloß nicht nur bewohnten h), sondern auch über die Zubehörungen desselben schalteten und walteten, wie nur Eigenthümer können. So vermachte z. B. Johann von Grube im Jahre 1315 dem Marien-Stifte vor Einbeck von einem in Rotenkirchen belegenen Hofe, welcher offenbar einen zu dem Ganzen gehörigen Theil ausmachte, eine gewisse Summe Geld, welche jährlich am Tage der 10,000 Märtirer unter den Canonicis des besagten Stiftes vertheilt werden sollte i). Da sie das Schloß bewohnten und über die Zubehörungen desselben Eigenthumsrechte ausübten, so müssen ihnen diese Eigenthumsrechte auch über das Schloß selbst zugestanden haben. Hierzu kömmt, daß sich in dem Siegel des Amtes Rotenkirchen noch heutiges Tages die beiden Figuren finden, welche die Edlen von Grube in ihrem Wappen führten; dieser Umstand und alles das, was ich vorhin bemerkt habe, zusammen genom-

h) Sie bewohnten das Schloß noch im Jahre 1306. Bilderbeck Sammlung ungedruckter Urkunden, 1r Band, 6s Stck. S. 88. N. 36.

i) Anlage N. II.

men, läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß die Edlen von Grube die Erbauer und ursprünglichen Eigenthümer des Schlosses gewesen sind, und daher kann man es für nichts anders als ein Mährchen halten, wenn Letzner angiebt [k]), daß mit den Edlen von Grube zugleich die Helden, Bönnikenhäuser, Heger, Seelser und, wie er hinzufügt, noch viele andere Familien Burgmänner auf dem Grubenhagen gewesen seien, daß jede dieser Familien ihre besondere Wohnung daselbst gehabt, und daß der älteste der Burgmänner die Burgmannsgerechtigkeit zuerst von den Herzögen von Sachsen und nachher von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg hätte zu Lehn nehmen müssen.

In welchem Jahre die Edlen von Grube den Bau des Schlosses vorgenommen haben, darüber hat man gar keine Nachrichten. Wahrscheinlich schritten sie dazu in den unruhigen Zeiten Heinrichs des Löwen, als sie in Rotenkirchen, wo sie sich ohne Zweifel zuerst angebauet, und mehrere ihrer Leibeigenen oder Meier auf einzelnen Höfen um sich versammelt hatten, keine Sicherheit weiter fanden. Die meisten Bergschlösser im nördlichen

k) l. c. ibid.

Deutschland haben ja in den Zeiten Heinrichs des Löwen ihre Entstehung erhalten [l]).

§. 5.

Nähere Nachrichten über die Edlen von Grube.

Die Edlen von Grube waren zwar keine Dynasten in dem Sinne, in welchem es die Edlen von Plesse waren; allein sie gehörten doch ohne Zweifel zu den angesehensten und vermögendsten Geschlechtern des ehemaligen Sachsenlandes. Sie trugen nicht nur gewöhnlich die ritterliche Würde [m]), sondern waren auch durch den Besitz des Schlosses und der Zubehörungen desselben unstreitig große Grundeigenthümer, von denen nicht nur eine Menge Leibeigene oder Meier, sondern auch mehrere Vasallen [n]) abhingen, und

l) Es verdient kaum eine Erwähnung, wenn Letzner l. c. ult. vorbringt, daß das Schloß schon in den Kriegen zwischen den Franken und Sachsen vorhanden gewesen sei.

m) Anlage N. II. und Falke codex tradit. Corbeiens. pag. 885.

n) z. B. in Kohnsen hatten die Edlen von Grube Vasallen. Anlage N. III. Ohne Zweifel hatten sie solche auch an andern Orten in der Umgegend des Schlosses.

wer kann sagen, daß sie nicht noch andere Besitzungen hatten? In Echte scheinen sie wenigstens mehrere Grundstücke besessen zu haben [o]), und auch in Einbeck hatten sie einen Hof, welchen aber Johann von Grube im Jahre 1325 dem Alexanders-Stifte daselbst schenkte. [p])

Der Ursprung dieser Edlen von Grube ist gänzlich unbekannt. Sie erscheinen zum erstenmale in der Geschichte im Jahre 1208, wo Heinrich von Grube mit zu Duderstadt in dem Gefolge des Pfalzgrafen Heinrich, eines Sohnes Heinrichs des Löwen, war [q]). Ein Sohn dieses von Grube, gleichfalls Heinrich von Grube genannt, war Marschalk bei Herzoge Otto dem Kinde, von welchem er zugleich zum Schirmvogte des Blasius-Klosters in Northeim im Jahre 1241 bestellt wurde [r]). Wieder ein Sohn von diesem, welcher auch den Vornamen Heinrich führte, war Marschalk bei Herzoge Albrecht dem Großen [s]). Auch in dem Gefolge Herzogs

o) Scheidt l. c. S. 423.

p) Ungedruckte Urkunde.

q) Bilderbeck l. c. 2r Bd. 2s Stck. S. 140—141. N. 2.

r) Orig. guelf. Tom. 3. pag. 723. Tom. 4. pag. 215. et praef. pag. 70.

s) Scheidt l. c. S. 423.

Heinrich des Wunderlichen und dessen Sohnes, Herzogs Heinrich, welcher den Zunamen von Griechenland führt, erblicken wir Edle von Grube [t]), ja noch späterhin, bis zum Jahre 1381 treffen wir Mitglieder dieses edlen Geschlechts an, bis sie sich endlich mit dem genannten Jahre, wo Johann von Grube als Knappe (armiger) zum letztenmale in einer Urkunde vorkömmt [u]), gänzlich aus der Geschichte verliehren. [v])

§. 6.

Das Schloß kömmt nach dem Jahre 1315 an Herzog Heinrich den Wunderlichen, und gibt dem Landesstriche, welcher diesem Fürsten in der mit seinen Brüdern vorgenommenen Theilung zugefallen, den Namen.

Ehe noch die Edlen von Grube aus der Geschichte verschwinden, hatten sie das Eigenthum

t) Falke l. c. ibid. Orig. guelf. Tom. 4. praef. pag. 56 — 57.

u) Ungedruckte Urkunde.

v) Wie selten Letznern zu trauen ist, beweist, daß er die Edlen von Grube schon 1305 aussterben läßt. Letzner l. c. 4s Buch, 8s Cap. Bl. 159.

des Schlosses schon verlohren. Das Jahr und die Art, wo und wie dieses geschehen, lassen sich jedoch nicht angeben. Letzner behauptet zwar, ein Cuno von Grube habe gegen Herzog Albrecht den Großen eine Felonie begangen, und letzterer habe deshalb das Schloß bereits im Jahre 1270 nicht nur eingenommen, sondern auch im Jahre 1272 Hof daselbst gehalten, und es nachher seinem Sohne, Herzoge Heinrich dem Wunderlichen, zugetheilet; dieser habe darauf, fährt Letzner fort, im Jahre 1289 das Schloß zu seiner Hofhaltung gewählt, und von dem Jahre 1294 an seinen beständigen Wohnsitz daselbst genommen [w]): allein es ist schon vorhin dargethan worden, daß die Edlen von Grube Eigenthümer des Schlosses waren, und solches nicht nur im Jahre 1306 noch bewohnt, sondern auch noch im Jahre 1315 ihre Eigenthumsrechte darüber ausgeübt haben, mithin läßt sich vom Herzoge Albrecht dem Großen, welcher bekanntlich im Jahre 1279 starb, nicht sagen, daß an diesen das Schloß gekommen sei. Ueberdies meldet auch keine Urkunde etwas von einem Cuno von Grube, geschweige denn, daß ein solcher eine Felonie begangen habe.

w) Letzner l. c. 3tes Buch, 13tes Cap. Bl. 78. 14s Cap. Bl. 79. 15s Cap. Bl. 80 und 81.

Auch erhellet aus den noch vorhandenen und vom Herzoge Albrecht dem Großen ausgestellten Urkunden, daß derselbe, wenn er die hiesige Gegend besuchte, Einbeck zu seiner Hofhaltung wählte. Daß derselbe endlich auch das Schloß seinem Sohne, Herzoge Heinrich dem Wunderlichen, gar nicht zugetheilt haben könne, brauche ich nicht zu erinnern, da es schon längst bewiesen ist, daß derselbe eine Theilung unter seinen Kindern gar nicht vorgenommen hat x). Aber auch vom Herzoge Heinrich dem Wunderlichen läßt sich nach dem Vorhergehenden nicht behaupten, daß derselbe vor dem Jahre 1315 das Schloß erlangt und bewohnt habe; denn die Edlen von Grube waren ja bis dahin noch die Bewohner und Eigenthümer. Auch weiß man, daß Herzog Heinrich der Wunderliche anfangs zu Braunschweig oder in der dortigen Gegend, dann zu Harlingsberg, und, nachdem dies Schloß zerstöhrt war, sich zu Herzberg aufhielt y). Kam

x) Seine Söhne nahmen vielmehr unter sich, und zwar mehrere Jahre nach des Vaters Tode, eine Theilung vor. Scheidt Anmerkungen u. Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrechte S. 41. und Codex diplomat. Vorr. S. 44.

y) Koch Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 117. Wolf Geschichte u. Beschr. von Duderstadt S. 71.

er in dieser Zeit zuweilen in die hiesige Gegend, so wählte er, wie sein Vater gethan hatte, Einbeck zu seiner Hofhaltung [z]). Dies würde wohl nicht geschehen sein, wenn er den Grubenhagen schon gehabt hätte. Da indessen das Schloß in dem Landesstriche lag, welcher ihm in der mit seinen Brüdern vorgenommenen Theilung zugefallen war, so kann man leicht erachten, daß er dahin trachtete, Herr dieses Schlosses zu werden. Es kann auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß er seinen Zweck erreicht habe; denn einestheils behaupten alle vaterländische Historiker, daß er in dem Besitze und Eigenthume dieses Schlosses gewesen, und anderntheils erblicken wir auch seine Söhne als Besitzer und Eigenthümer desselben [a]), und man weiß nicht, daß sie solches anders als durch Erbrecht geworden sind. Aber wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, kann Herzog Heinrich der Wunderliche nicht eher zu dem Besitze und Eigenthume gelangt sein, als nach dem Jahre 1315, mithin zu einer Zeit, wo seine Lebensjahre bald zu Ende waren [b]).

z) Anlage N. I.

a) Wenk Hessische Landesgeschichte, 2ter Band. Urkundenbuch N. 346. S. 354—356.

b) Er starb im Jahre 1322.

Daß über die Art, wie das Schloß auf ihn überging, nichts bekannt ist, habe ich oben schon bemerkt.

§. 7.

Fortsetzung.

Weil das Schloß über einem herrlichen und fruchtbaren Thale und zugleich so bequem lag, daß die Lust zur Jagd, so wie man aus dessen Ringmauern trat, sogleich befriediget werden konnte, so wurde dasselbe ein Lieblingsaufenthalt und eine Hauptresidenz der Nachkommen Herzogs Heinrich des Wunderlichen, und erhielt nun auch die Ehre, daß von ihm der Landesstrich, welcher von dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg dem letztgenannten Fürsten in der mit seinen Brüdern vorgenommenen Theilung zugefallen war, mit dem Namen Grubenhagen belegt wurde. Die Benennung Herrschaft, Landschaft oder Fürstenthum Grubenhagen, kam jedoch, so viel man weiß, erst im 15ten Jahrhunderte c), und zwar erst nach dem Jahre 1422,

c) Im 15ten Jahrhunderte war aber der dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen zugefallene Landesstrich nicht mehr so groß, als er früher

in Gebrauch, weil erst nach diesem Jahre dieser Landesstrich von den übrigen Theilen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg mehr abgesondert wurde, und für sich ein Ganzes zu bilden anfing. Vorhin hatte z. B. die Stadt Braunschweig einem jeden Mitgliede des Stammes Herzogs Heinrich des Wunderlichen mit gehuldiget; dies hörte nach dem Jahre 1422 gänzlich auf. [d)]

Die Nachkommen Herzogs Heinrich des Wunderlichen schrieben und nannten sich aber nie Herzöge oder Fürsten von Grubenhagen, sondern blieben bei ihrem Titel, welchen sie vom Anfange an geführt hatten, nämlich: Herzöge zu Braunschweig. Blos am Ende des 14ten Jahrhunderts fügten sie wohl ihrem Titel den Ort hinzu, wo sie wohnten, oder welcher ihnen in der Theilung zugefallen war, z. B. Wi von der Genade Gottes Albrecht ichteswan Herzogen Ernstes Sohne, Hartoge to Brunschwick unde Herr to dem Gru-

gewesen war. Mehrere Stücke waren davon abgerissen. So waren z. B. die Stadt Duderstadt, die goldene Mark, das Schloß und Amt Gieboldehausen und das Gericht Bernshausen an Kurmainz gekommen.

d) Koch l. c. S. 151.

venhagen unde to Eimbeck; oder: Wir Friedrich und Otte sin Son Herzogen zu Brunswig und Herrn zu Herzberg. e). Am Ende des 15ten Jahrhunderts ließen sie aber diesen Zusatz wieder weg, wogegen sie denn im 16ten Jahrhunderte, besonders vom Herzoge Ernst an, ihrem Titel: Herzöge zu Braunschweig, noch den Zusatz: und zu Lüneburg, anhängten. Von Auswärtigen wurden sie gewöhnlich Herzöge zu Braunschweig, Grubenhagenschen Theils, genannt.

§. 8.

Das Schloß wird im Jahre 1448 belagert, bei welcher Gelegenheit Rotenkirchen und mehrere benachbarte Oerter verwüstet werden.

Daß das Schloß eine fürstliche Residenz geworden war, dieser Umstand hätte ihm im Jahre 1448 bald den Untergang zuwege gebracht. Herzog Heinrich, unter den Nachkommen Her-

e) Rehtmeier Braunschweig-Lüneburgsche Chronik. S. 548 und 549.

zogs Heinrich des Wunderlichen der dritte dieses Namens f), welcher gewöhnlich auf dem Grubenhagen residirte, gerieth im Jahre 1447 mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen in Zwistigkeiten, welche so weit gingen, daß selbst die Unterthanen des letztern daran Theil nahmen, und auf den Herzog bei jeder Gelegenheit schimpften und schmäheten. Besonders that dies der Vogt Hans Weiluth zu Hofgeismar, welchem hierin, wie man leicht denken kann, die übrigen Einwohner daselbst nachahmten. Den Herzog verdroß dies; er rückte deshalb mit seiner Mannschaft gegen Hofgeismar, um die dasigen Einwohner, und, wo möglich, den Vogt Weiluth zu züchtigen. In der Absicht, die Einwohner herauszulocken, und dann an einer passenden Stelle sie anzugreifen, ließ er das Vieh von den dortigen Weiden treiben, und zog sich damit zurück. Die Hofgeismarer merkten die Absicht des Herzogs nicht, hielten ihn für furchtsam, und folgten ihm blindlings nach, mit dem bloßen Gedanken beschäftiget, ihm das Vieh wieder abzunehmen, und ihm sonst Schaden zuzufügen. Als der Herzog sie hatte, wo er sie haben wollte, machte er plötzlich Halt, griff sie an, und schlug

f) Anlage N. X.

sie so sehr, daß eine große Anzahl theils getödtet und theils gefangen wurde. Unter den Gefangenen war auch Hans Weiluth. Aber nun entbrannte der Landgraf Wilhelm; er both nicht nur seine ganze Mannschaft auf, sondern brachte es auch dahin, daß man aus Heiligenstadt, Fritzlar, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, Münden, Uslar, Dransfeld, Hardegsen und Moringen seinen Fahnen folgte. So zog er mehrere 1000 Mann stark g) und mit vielen Feldstücken versehen, am Jacobus-Abend 1448, vor den Grubenhagen, auf nichts Geringeres bedacht, als das Schloß nicht nur einzunehmen, sondern auch zu Grunde zu richten. Er glaubte seinen Zweck desto eher zu erreichen, da die Göttinger ihre beiden stolzen Feldstücke, den Machefriede und die scharfe Grete, mitgebracht hatten. Es wurden sogleich die nöthigen Anstalten zur Belagerung getroffen. Die Feldstücke öffneten sich. Aber der Herzog Heinrich war selbst mit auf dem Grubenhagen, und versäumte nichts, um die Anstalten der Belagerer zu vereiteln. Ueber 14 Tage lagen diese schon vor dem Grubenhagen, und hatten noch nichts ausgerichtet; da trat noch dazu Uneinigkeit unter

g) Die Chroniken sprechen von 20,000 Mann.

ihnen ein, und, was noch mehr war, der Mache-friede der Göttinger zersprang. Dies hielt man für kein gutes Zeichen, und hob nun 2 Tage nach Mariä Himmelfahrt die Belagerung wieder auf. h) Die Belagerten sangen den Abziehenden ein Spottlied nach, wovon einige Strophen, aber nicht in der ursprünglichen Mundart, auf uns gekommen sind:

Der Grubenhagen bin ich genandt,
Allhie herumb gar wohl bekandt,
Und hab diß Orts gestanden aus
Gar manchen sauren harten Strauß.

Gar mancher Schalk mich angesehn,
Doch mich allhie mußt lassen stehn.
Ihr viel von mir han Nutz bekomn,
Und gleichen Theil zur Beut genomn.

Nun wollen sie erst Ritter werdn
An mir, doch nicht mit Gott und ehrn,
Den Ring sie müssen doch hie lassn,
Und wandern heim weg ihre Strassn. i)

Der Herzog nahm an dem Vogte Hans Weiluth eine furchtbare Rache; er ließ ihn auf-

h) Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, 1r Thl. S. 103 — 104. Rehtmeier l. c. S. 557 — 558.

i) Letzner l. c. 3s Buch, 28s Cap. Bl. 90.

hängen [k]), und mochte hierzu wohl besonders dadurch mit bewogen werden, daß die Belagerer die ganze umliegende Gegend verheert, uud so viele Oerter, als Rotenkirchen, Altendorf, Reinsen, Bensen u. s. w. in Brand gesteckt hatten. Die übrigen Gefangenen wurden von ihm wieder frei gelassen.

§. 9.

Die Umgegend des Schlosses bekennt sich unter Herzoge Philipp dem ältern zur lutherischen Religion. — Rückblick auf die kirchliche Verfassung, auf die Erziehungs- und Bildungsanstalten und auf den Gottesdienst in der Umgegend des Schlosses beim Anfange der Reformation.

Ich übergehe andere minder wichtige Begebenheiten, welche sich in Ansehung des Schlosses zutrugen, und eile zu dem Zeitpunkte hin, wo die hiesige Gegend sich zur lutherischen Religion bekannte. Es ist jedoch nicht meine Absicht,

k) Letzner l. c. ibid.

eine Geschichte der Reformation in der hiesigen Gegend und die Hindernisse, mit welchen sie hier zu kämpfen hatte, zu erzählen; denn alles dieses greift zu sehr in die Geschichte der Stadt Einbeck, ihrer beiden Collegiatstifter und ihrer übrigen religiösen Anstalten ein. Ich will nur bemerken, daß die Reformation kaum irgendwo so große Schwierigkeiten zu bestehen hatte, als hier, daß sie in den hiesigen Flecken und Dörfern erst nach und nach, und am spätesten in Salzderhelden, Eingang fand, daß sie in Einbeck länger als 20 Jahre mit dem alten Glauben und dessen Gebräuchen streiten mußte, und daß es ihr erst am Ende des Jahres 1545, nachdem Herzog Philipp der ältere seine Reformationsordnung [l]) publicirt, und die beiden Einbeckschen Collegiatstifter zur Annahme eines lutherischen Predigers und die Mariä Magdalenen-Nonnen in Einbeck zur Ablegung der klösterlichen Kleider [m])

l) Abgedruckt in Böhmers Magazin für das Kirchenrecht, 1r Band, 2s Stck. S. 269 f.

m) Die Mariä Magdalenen-Nonnen in Einbeck borgten am Michaelis-Tage 1545 von Heinrich Koven daselbst 40 Thaler, um sich weltliche Kleider kaufen zu können. „Nachdem wy, heißt es in der Obligation, Dato und Jahre darhen benodiget und gedrungen, dat wy unßern Habitt,

genöthiget hatte, glückte, den völligen Sieg davon zu tragen. Aber da nun eine ganz neue Ordnung der Dinge eintrat, glaube ich einen Rückblick auf die ehemalige kirchliche Verfassung, auf die ehemaligen Erziehungs- und Bildungsanstalten und auf den ehemaligen Gottesdienst in der Umgegend des Schlosses werfen, und mich hierbei um so mehr etwas verweilen zu müssen, weil davon ganz irrige Vorstellungen herrschen.

Die Umgegend des Schlosses gehörte in geistlicher Hinsicht zum Mainzischen Sprengel, und zwar zum Archidiaconate Einbeck. Der Mainzische Sprengel war nämlich in mehrere Archidiaconate und jedes Archidiaconat in mehrere Erzpriestersitze getheilt; jeder Erzpriestersitz begriff wieder mehrere Pfarreien. Wo sich Collegiatstifter befanden, waren die Pröbste die Archidiaconen, und übten als solche die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus. Sie thaten dies aber gewöhnlich nicht selbst, sondern nahmen hierzu einen gelehrten und in den Rechten bewanderten Geistlichen, welcher

so wy wenten anher in unßem orden annegehatt und gedragen, hebben mothen verandern und andere wertlicke Kleidere anthoen u. s. w." Ungedruckte Urkunde.

Official genannt wurde. Letzterer war deshalb wegen der Stelle, welche er bekleidete, ein sehr angesehener und wichtiger Mann. Alle geistlichen Personen und Sachen waren ihm untergeordnet; alle Pfarrer und Beneficiaten mußten ihm zur Prüfung und Einführung vorgestellt werden. Dabei hielt er drei- bis viermal im Jahre mit der ihm untergeordneten Geistlichkeit Capitel, machte darin die erzbischöflichen Decrete bekannt, und strafte die angebrachten Vergehungen. [n]) Von seinem Ausspruche konnte an die erzbischöflichen Richter in Mainz, oder nach Erfurt, seitdem daselbst (1464) allgemeine Richter für die Probsteien Dorla, Jechburg, Heiligenstadt, Nörten und Einbeck und für ganz Thüringen angestellt waren, appellirt werden. [o])

Der Einbecker Archidiacon und dessen Official hatten ihren Sitz bei dem Alexanders-Stifte in Einbeck. In der letztern Zeit war aber das Einbecker Officialatgericht mit dem in Nörten verbunden, weshalb die Einbecker große Beschwerde führten, und verlangten, daß das

n) Wolf Eichsfeldische Kirchengeschichte, §. 11. S. 49.

o) Wolf von den geistlichen Commissarien, S. 21.

Gericht nicht ferner aus der Stadt verlegt werden sollte. Die noch vorhandenen Urkunden der Einbecker Officiale sind bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache ausgefertiget. Sie fangen gewöhnlich mit den Worten an: Nos officialis proepositurae Embicensis, oder: Wy de Official der provestige sunte Alexanders Kerken to Einbeck.

Das Einbecker Archidiaconat grenzte gegen Norden mit den Dörfern Greene, Naensen, Weddehagen, Ammensen, Stroit, Wenzen, Meinzholzen und Vorwohle, welche alle noch zu ihm gehörten, an den Hildesheimschen Sprengel. Mit Vorwohle, seinem äußersten Orte gegen Nordwest, berührte es so wohl den letztern, als auch den Paderbornschen Sprengel, weil Stadtoldendorf zu diesem, Wickensen, Holtensen am rothen Steine und Eschershausen aber zu jenem, nämlich zu dem Hildesheimschen Sprengel, gehörten. Von Vorwohle lief seine westliche Grenze auf Mackensen, Dassel und Sievershausen, und schied hier die jetzigen Aemter Erichsburg und Hunnesrück, welche ganz nach Einbeck gehörten, von dem Paderbornschen Sprengel. p) Gegen

p) Das Herzoglich Braunschweigsche Pfarrdorf Wangelnstedt, welches mit seinen Filialen Lenne,

Süden und Osten stieß es allenthalben an das Nörtensche Archidiaconat. Seine bis jetzt bekannten Erzpriestersitze waren Einbeck, Salzderhelden, Stöckheim q), Markoldendorf und Greene.

§. 10.

Fortsetzung.

Erziehung und Bildung für das Einbecker Archidiaconat ging hauptsächlich aus der Alexanders-Stiftsschule in Einbeck hervor, woran der Scholaster, der Rector, der Kindermeister mit einem oder mehreren Gehülfen und der Sangmeister (Cantor) lehrten. Die Schule faßte, weil sie die einzige in Einbeck war, immer eine Menge Schüler, und war, so viel man weiß, bis zur Reformation in einem blühenden Zustande. Sie bildete junge Leute nicht nur für das bürgerliche Leben, sondern auch für den Dienst der Kirche, und lieferte besonders auch die Küster

Linnencamp und Emmerborn auf der westlichen Grenze liegt, gehörte wahrscheinlich auch zum Einbecker Archidiaconate.

q) Im Jahre 1469 war Heinrich Prutze Pfarrer und Erzpriester in Stöckheim.

und Schullehrer für die Dörfer in dem Einbecker Archidiaconate. Wer mehr suchte, als die Alexanders-Stiftsschule ihm geben konnte, begab sich gewöhnlich auf die hohe Schule in Erfurt, wo auch selbst arme Einbecker bequem studieren konnten, da für sie von Werner Baldewini und Johannes Alberti r) 3 Stipendien daselbst gestiftet waren. Auch befanden sich in Einbeck mehrere ansehnliche Bibliotheken, z. B. bei dem Alexanders- und Marienstifte, bei den Augustinern, und die große Bibliothek, welche der schon erwähnte Johannes Alberti für alle Fächer der Gelehrsamkeit mit vielen Kosten gesammelt, und der Stadt

r) Werner Baldewini war beider Rechte Doctor und Johannes Alberti, wie Motschmanns Erfordia literata, 1r Band, S. 363 berichtet, ingenuarum disciplinarum et juris utriusque Baccalaureus. Letzterer, nämlich Johannes Alberti, war der Sohn eines Stadtschreibers in Einbeck und bekleidete bei dem Severi-Stifte in Erfurt die Scholaster-Würde. Derselbe stand allenthalben durch seine Gelehrsamkeit in großem Ansehen. Im Jahre 1509 war er rector magnificus der Erfurter hohen Schule. Die letztern Jahre seines Lebens verlebte er in Einbeck, und verwendete sein großes Vermögen zu lauter frommen Stiftungen.

Einbeck zum öffentlichen Gebrauche geschenkt hatte. s)

Der Gottesdienst war von dem, wie er noch jetzt in catholischen Kirchen ist, dem Wesen nach nicht verschieden. Er bestand in der Messe und Predigt. Das Andenken der Todten wurde, wie noch jetzt in catholischen Kirchen, durch Vigilien und Seelenmessen gefeiert. Während dem Gottesdienste, besonders an Sonn- und Festtagen, wurden von dem Volke auch deutsche Gesänge, und nicht, wie man irrig glaubt, lauter lateinische Gesänge gesungen. So sang man z. B. in Einbeck am Fronleichnamsfeste einen deutschen Gesang, welcher folgendermaßen anfing:

Wi verlaten aller Welt Gut
Ahn dat hillige Blot, t)
Dat vergoten is am Crütze fron,
Dat geve uns Godt tho Lohn,
Kyrioleis.

s) Meine Abhandlung von den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Einbeck vor der Reformation. Im Hannoverschen Magazin, Jahrg. 1817. 51s Stck. S. 806 f.

t) Das Alexanders-Stift in Einbeck glaubte etwas von dem Blute des Heilandes zu besitzen. Dies wurde in einer eigenen neben der Stiftskirche noch

Ferner am Feste des heiligen Alexanders sang man in Einbeck einen deutschen Gesang, wovon noch folgende Strophe bekannt ist:

De hillige Alexander, de is ein werdig Man,
In allen unsen Noten Godt vor uns bidden kan,
Des prisen wy gemeine den allerhegsten Godt,
Wi beden ock vel erhe dem werden hilligen Blodt,
Kyrioleis. u)

vorhandenen Capelle aufbewahrt, welche daher noch jetzt den Namen die heilige Bluts-capelle, führt. Aus nahen und entfernten Gegenden geschahen jährlich dahin große Wallfahrten. Im Jahre 1489 erhielt das Stift die Erlaubniß von Rom, außer dem Venerabile auch dies heilige Blut in öffentlichen Processionen mit herumzutragen. Man verehrte dasselbe bis zum Jahre 1545, wo, wie erwähnt, die bisherige Art des Gottesdienstes in dem Stifte aufhörte. Im Jahre 1675 kam das heilige Blut nach Hannover in die Schloßkirche, weil Herzog Johann Friderich, welcher bekanntlich zur catholischen Religion übergegangen war, sich dasselbe von dem Stifte ausliefern ließ.

u) Letzner l. c. 6tes Buch, 1ster Theil, 2tes Cap. Bl. 61.

§. 11.

Wein= Hopfen= Garten= und Ackerbau in der Umgegend des Schlosses zur Zeit der Reformation.

Ich halte es bei dieser Gelegenheit auch der Mühe nicht unwerth, in der Umgegend des Schlosses nachzusehen, mit welchen Getreidearten und Pflanzen damals der Boden besonders bebauet wurde.

Daß unsere jetzigen Getreidearten, als Weizen, Rocken, Gerste, Hafer u. s. w. auch damals gebauet wurden, brauche ich nicht anzuführen; aber neben diesen waren manche andere Dinge, welche wir jetzt entweder gar nicht mehr, oder nur noch in Gärten bauen und ziehen. Dahin gehört erstens der Mohn. Hiervon traf man allenthalben in den Feldmarken große Saaten an, wie unter andern die Gefälle beweisen, welche die Bauern von den Höfen oder Grundstücken an die Gutsherrn zu entrichten hatten. Die Familie Raven in Einbeck zog z. B. von einem Kothhofe in Dassensen, womit sie im Jahre 1477 von dem Herzoge Albrecht belehnt wurde, außer 4 Hühnern und 4 Stiegen Eier, jährlich auch einen Scheffel Mohn, anderer Gutsherrn, welche von

den zur Cultur ausgethanen Höfen oder Ländereien gleichfalls Mohn bekamen, hier nicht zu gedenken. Zweitens gehört hierher der Wein. Daß dieser an der Südseite des Grubenhagens gezogen wurde, haben wir oben schon gehört. Aber auch bei Einbeck waren mehrere Weinberge, wie man unter andern aus dem Namen Wienfeld, welcher häufig in Urkunden vorkömmt, und womit ein Feldstrich bei Einbeck belegt wurde v), abnehmen kann. Endlich drittens gehört hierher der Hopfen. Dieser wurde in unglaublicher Menge gebauet und gezogen. Wohin man nur sah, erblickte man Hopfengärten; besonders waren die Hube, der Altendorfer Berg und das Bornthal bei Einbeck voll davon. Auch alle umliegenden Dörfer zogen jährlich eine große Menge Hopfen, wie denn noch jetzt viele Gärten in den Dörfern, z. B. in Sülbeck, den Namen Hopfengärten, führen. Man konnte kein Product leichter und geschwinder zu Gelde machen, als den Hopfen, weil in Einbeck die vielen und großen Bierbrauereien waren, welche dies Product jährlich in außerordentlichen Quantitäten hinwegnahmen. Wie der Obst- und Gemüse-

v) Jetzt hat man diesem Feldstriche aus Unkunde den Namen Weidenfeld gegeben.

bau und überhaupt die Gartenkunst, besonders bei Einbeck, beschaffen war, kann man ungefähr darnach beurtheilen, daß in Einbeck sich eine Menge Gärtner befand, welche ihre Vorsteher und Schaffer hatten w), mithin ihr Gewerbe zunftmäßig erlernten und ausübten. Wie hat sich alles verändert! Schon seit langer Zeit kein Mohn- kein Wein- und kein Hopfenbau in den hiesigen Feldmarken mehr, und auch in Einbeck keine Gärtner mehr! x)

§. 13.

Die Einbecker setzen zur Zeit der Reformation die ganze Umgegend des Schlosses durch die Veste in Furcht und Schrecken. — Erklärung dieses sonderbaren Rechtsinstituts.

Auch muß ich hier noch eines sonderbaren Rechtsinstitutes erwähnen, womit der Einbecker

w) Anlage N. IV.

x) Wenigstens nicht in dem Sinne, wie ehemals. Selbst die Gärtnerstraße, welche in Einbeck war, und wo die Gärtner besonders gewohnt zu haben scheinen, ist verschwunden.

Magistrat die ganze Umgegend des Schlosses, hauptsächlich zur Zeit der Reformation, in Furcht und Schrecken setzte; dies ist die Veste, welche eine Art Acht oder Bann war, und öffentlich im Gerichte bald gegen einzelne Bürger Einbecks, bald gegen Auswärtige ausgesprochen wurde. War ein Bürger Einbecks vervestet, d. h. war über ihn die Veste ausgesprochen, so mußte er noch an dem nämlichen Tage, wo die Veste ausgesprochen war, und zwar noch bei Sonnenscheine, die Stadt verlassen, widrigenfalls ihm, wenn er sich noch finden ließ, ein peinlicher Proceß gemacht, und nach Befinden der Umstände eine harte Leibes= oder auch wohl Todesstrafe über ihn verhängt wurde. War ein Auswärtiger vervestet, so durfte er die Stadt und deren Gebieth nicht betreten, wenn nicht im Falle des Ergriffenwerdens ebenfalls eine harte Leibes= oder gar Todesstrafe über ihn ergehen sollte. Der Einbecker Magistrat machte von der Veste gegen seine Bürger alsdann Gebrauch, wenn diese pflichtvergessen und durch die bisherigen gelindern Mittel nicht zu zwingen und in Ordnung zu bringen waren. Gegen Auswärtige wurde die Veste besonders dann ausgesprochen, wenn jene die Rechte der Stadt Einbeck und

deren Gebiethes verletzt, z. B. die Grenzen übertreten, an den Landwehren, Thürmen und Schlagbäumen sich vergriffen hatten, oder auch wenn sie Schulden, womit sie einzelnen Einwohnern der Stadt verhaftet waren, nach vorgängiger Mahnung und Aufforderung nicht abtrugen. Um die Frevler oder säumigen Schuldner desto eher zur Ersetzung oder zur Bezahlung zu bewegen, wurde mit ihnen die ganze Gemeinde, wozu sie gehörten, vervestet, wodurch denn eine große Verlegenheit und Noth entstand, weil man nun nicht in die Stadt kommen durfte, und doch ohne selbe wegen der damaligen kirchlichen Verfassung und Einrichtnng und wegen der genauen Verbindung, worin alles in der Umgegend mit Einbeck stand, nicht lange zubringen konnte. Diese Verlegenheit und Noth, worin ganze Gemeinden durch die Veste geriethen, bewog den Herzog Philipp den ältern, sich im Jahre 1537 von der Stadt versprechen zu lassen, daß sie nicht mehr wegen einzelner Personen ganze Gemeinden vervesten wolle. y) Es ist nicht bekannt, ob die Stadt dies Versprechen hielt; z) aber gewiß ist,

y) Ungedruckte Urkunde.

z) Beinahe sollte man glauben, daß die Stadt in der Folge doch wieder ganze Gemeinden vervestete,

daß jeder, welcher vervestet war, dahin trachtete, von der Veste wieder befreiet zu werden, und daß die Stadt gewöhnlich ihren Zweck gegen Vervestete erreichte. [a]) Wie fürchterlich noch in der letztern Hälfte des 16ten Jahrhunderts selbst den benachbarten Beamten die Veste erschien, zeigt das Beispiel des Amtmanns Joachim Berkhausen in Rotenkirchen, welcher von der Stadt Einbeck im Jahre 1573 vervestet war, und nun, ungeachtet er Namens seines Fürsten das Manndig [b]) in der Stadt abzuhalten hatte, es nicht wagte, sich in derselben, bevor er nicht vor den Wirkungen der Veste gesichert worden, blicken zu lassen. Er nahm in der Verlegenheit, worin er war, zu einem Schreiben an den Magistrat seine Zuflucht [c]),

weil die Söhne Philipps des älteren sich das nämliche Versprechen von der Stadt geben ließen.

a) Umb welche Schulde der man verfest wird, wirt er in der Acht gefangen, und für gericht gebracht, es gehet im an den leib, ob er der that in der acht überzeuget wirt. Zeuhet er sich aber aus der Achte, und kompt er ungefangen für gericht, er kompt zu seinem Rechten, als ob er nie verfest were. Sachsenspiegel, 1s Buch, Art. 68.

b) Ein Gericht, welches seit 1703 in Abgang gekommen ist.

c) Anlage N. VI.

um wenigstens zu bewirken, daß die Veste suspendirt würde, welches denn auch geschah. [d]) Eine geraume Zeit nachher blieb die Veste noch in Ansehen; da sank sie endlich, und wurde ein leeres Schreckbild. Der Magistrat erneuerte sie zwar im Jahre 1658 noch einmal in den Stadtstatuten; allein sie erlangte ihre vorige Kraft nicht wieder, weil die Macht der Städte für immer vorüber war. Im Jahre 1693 wurden die Stadtstatute von der Landesregierung vollends gar aufgehoben [e]), und jetzt kennt man die Veste noch kaum dem Namen nach. — Doch ich kehre zu dem Schlosse zurück.

§. 13.

Herzog Philipp der ältere läßt Rotenkirchen wieder aufbauen; seine Söhne Ernst, Wolfgang und besonders Philipp II. verschönern es, worauf der Grubenhagen verlassen und verschlossen wird.

Herzog Philipp der ältere bewohnte das

d) Anlage N. VII.

e) Das Statut wegen der Erbfolge der Ehegatten wurde nachher wieder in Gültigkeit gesetzt.

Schloß Grubenhagen vom Jahre 1496 an; [f]) nach einigen Jahren wählte er aber Herzberg zu seiner Residenz, und brachte daselbst die meiste Zeit seiner langjährigen Regierung hin. Wie Letzner schreibt [g]), that es ihm wehe, daß die Unterthanen die Früchte von den Aeckern und andere Bedürfnisse mit so saurer Mühe auf den Grubenhagen fahren oder tragen mußten; deshalb fing er um das Jahr 1521 an, Rotenkirchen, welches seit dem Jahre 1448 wüste gelegen, wieder herstellen zu lassen. [h]) Aber er ließ die einzelnen Höfe, woraus der Ort vorhin bestanden hatte, nicht erneuern, sondern einen einzigen großen Haushalt einrichten. Auch setzte er daselbst statt des Vogtes, welcher bisher mit auf dem Grubenhagen gewohnt hatte, einen Amtmann ein, so daß alles dem Wesen nach sich derjenigen Verfassung näherte, welche wir noch heutiges Tages antreffen. [i]) Herzogs Philipp

f) Letzner l. c. 3s Buch, 30s Cap. Bl. 93.

g) l. c. Bl. 94.

h) Daß es irrig ist, wenn Letzner sagt, daß Rotenkirchen erst jetzt entstanden sei, ist aus den vorhergehenden Blättern klar.

i) Auch ein Brauhaus wurde von ihm errichtet. Die Bierbrauerei scheint indessen, weil Einbeck zu nahe lag, entweder nicht betrieben zu sein, oder nur zum Bedarfe des Haushaltes gedient zu haben.

des ältern Söhne, Ernst, Wolfgang und Philipp II. setzten fort, was der Vater bei seinem Leben hier und da in Rotenkirchen noch nicht vollendet hatte. Sie suchten dabei den Ort auf alle nur mögliche Art zu verschönern; besonders that dies Philipp II. nach Herzogs Ernst Tode, wo ihm von seinem Bruder Wolfgang die Oerter Catlenburg und Rotenkirchen als eine Apanage überlassen und abgetreten wurden. k) Er ließ nicht nur das noch jetzt vorhandene so genannte Ablagerhaus bauen, und eine Kirche darin einrichten l), sondern auch einen Lustgarten anlegen, welcher damals nicht unberühmt war, und Rotenkirchen zu einem Lieblingsaufenthalte dieses Fürsten machte. m)

k) Koch l. c. S. 168 — 169.

l) Am 6ten Januar 1588 wurde zum erstenmale Gottesdienst darin gehalten. Rehtmeier l. c. S. 581 — 582.

m) Herzog Philipp II. ließ auch zu Rotenkirchen ein neues Brauhaus bauen, und die Einwohner des Amts anweisen, das zu ihrem Bedarfe nöthige Bier von dort zu nehmen. Die Einbecker beschwerten sich darüber, worauf am 4ten September 1577 unter Vermittelung Herzogs Wolfgang als regierenden Landesfürsten die Sache dahin beigelegt wurde, daß zwar das gebauete Brauhaus zu Rotenkirchen, weil schon vorhin

Daß das Schloß Grubenhagen hierdurch ver-liehren mußte, kann man leicht erachten; aber irrig ist es, wenn Letzner sagt [n]), daß dasselbe schon unter Herzoge Philipp dem ältern öde und wüste geworden sei. Herzog Ernst residirte in demselben noch mehrere Jahre, besonders in den Jahren 1564 und 1565, und hatte selbst seine ganze Regierungscanzlei bei sich. [o]) Auch die Herzöge Wolfgang und Philipp II. verweilten in demselben nach dem Tode Herzogs Ernst noch von Zeit zu Zeit, wie denn selbst noch vom Jahre 1582 Urkunden vorhanden sind, welche von ihnen daselbst ausgestellt worden. Erst nach dieser Zeit, hauptsächlich als das Ablagerhaus in Rotenkirchen vollendet war, wurde der Gru-

eins da gewesen, bleiben, daß es aber den Unterthanen unverwehrt sein solle, Bier von Einbeck zu kaufen und zu holen. Nach Herzogs Philipp II. Tode, besonders im 17ten Jahrhunderte, traten andere Verhältnisse ein, und die Amtsunterthanen mußten nun das Bier von Rotenkirchen nehmen. Eben so mußten auch die Amts-Salzderheldener Unterthanen das Bier von Salzderhelden kaufen und holen.

n) l. c. 3s Buch, 30s Cap. Bl. 94.

o) Anlage N. V. Ferner Bilderbeck l. c. 1r Bd. 6s St. S. 91—92. N. 38.

benhagen verlassen, und von fürstlichen Personen nicht weiter bewohnt. Indessen ließ doch Herzog Philipp II. das Schloß verschließen, wegen der dasigen Böden und Keller in Dach und Fach unterhalten, und noch immer eine Aufsicht darüber führen. p) Die schönen Tage der Herrlichkeit waren jedoch für dasselbe für immer dahin, und selbst die Benennung Gericht oder Amt Grubenhagen (districtus castri Grubenhagen), womit die zu dem Grubenhagen gehörigen Dörfer bisher belegt waren, hörte nun nach und nach auf, und es wurde dafür die Benennung Gericht oder Amt Rotenkirchen, welche schon seit Herzoge Philipp dem ältern hin und wieder gebraucht war, gänge und gäbe. q)

p) Letzner l. c. 3s Buch, 33s Cap. Bl. 104.

q) Das Siegel, welches damals, als noch die Benennung Gericht oder Amt Grubenhagen herrschte, bei Ausfertigungen öffentlicher Documente gebraucht wurde, war von dem jetzigen des Amtes Rotenkirchen dem Wesen nach nicht verschieden. Es hatte, wie dieses, oben die beiden Figuren aus dem Wappen der Edlen von Grube und unten den Löwen, und führte die Umschrift: Fürstl. Amts Grubenhagen Siegel. Man trifft das damalige Siegel noch auf der Gerichtsstube in Rotenkirchen.

§. 14.

Streitigkeiten der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. mit der Stadt Einbeck, besonders wegen der Prinzessinnsteuer.

Herzog Philipp der ältere hatte große und viele Streitigkeiten mit der Stadt Einbeck gehabt; noch größer und zahlreicher waren aber die, worin seine Söhne Ernst, Wolfgang und Philipp II. mit derselben verwickelt wurden. Es ist nicht mein Plan, diese Streitigkeiten hier zu erzählen, da solche in die Geschichte der Stadt Einbeck gehören. Ich will nur eine hier erwähnen, welche nach Herzogs Ernst Tode wegen der Prinzessinnsteuer obwaltete, und ein allgemeines Interesse hat.

Als nämlich Herzog Ernst am 2ten April 1567 starb, hinterließ er weiter keine Kinder, als eine einzige Tochter, Namens Elisabeth, welche sich bald nach des Vaters Tode mit dem Herzoge Johann dem jüngern von Holstein-Sonderburg vermählte. Die Herzöge Wolfgang und Philipp II. schrieben nun in dem Fürstenthume Grubenhagen eine Prinzessinnsteuer aus.

Die Einbecker, welche 2500 Thaler dazu beitragen sollten, wollten sich mit ihren Privilegien schützen; als sie indessen bei den beiden Herzögen nichts damit ausrichten konnten, wendeten sie sich an das Reichskammergericht. Der Kaiser Maximilian II. ernannte aber im Laufe des Processes den Bischof Johann von Münster, welcher zugleich Administrator der Bisthümer Osnabrück und Paderborn war, und den Herzog Julius von Wolfenbüttel zu Commissarien, um die Güte zwischen den Herzögen Wolfgang und Philipp II. einer Seits und der Stadt Einbeck anderer Seits zu versuchen. Weil beide Commissarien ihren Auftrag nicht in Person ausrichten konnten, so trugen sie die Sache ihren Räthen auf, und zwar der Bischof Johann dem Paderbornschen Statthalter Johann edlen Herrn zu Bühren und dem Paderbornschen Canzleiverwalter und Licentiaten der Rechte Lorenz Sybel; Herzog Julius aber seinen Räthen Franz von Kramm, Bertold Reiche der Rechte Doctor und Erasmus Ebener. Diese Personen beschieden beide Theile auf den 17ten Februar 1570 nach Gandersheim, und gingen daselbst von dem Satze aus, daß die Prinzessinnsteuer im deutschen Reiche allgemein hergebracht

sei. Die Einbecker gaben deshalb in dem Termine nach, und versprachen, bis Bartholomäi 1570 die Summe von 1500 Thalern zu bezahlen, wenn dies für ihre Rechte und Privilegien keine nachtheilige Folgen haben sollte, und wenn die Herzöge Wolfgang und Philipp II. ihnen die Güter des Einbecker Mariä Magdalenen-Klosters gegen Auszahlung einer gewissen Summe Geldes zu Lehn geben würden. r) Die Herzöge sicherten ihnen dieses zu, und so wurde die Streitigkeit, welche der erwähnten Steuer wegen bisher zwischen beiden Theilen bestanden hatte, endlich am 18ten Februar 1570 beigelegt. Nach Herzogs Ernst Tode also zum erstenmale Prinzessinnsteuer im Fürstenthume Grubenhagen! s)

§. 15.

Die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. müssen den übrigen Herzögen des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses versprechen, dahin zu wirken,

r) Die Einbecker hatten schon lange nach diesen Gütern getrachtet.

s) Wenigstens die erste, wozu die Einbecker beitrugen.

daß letztere in die Mitbelehnung wegen Duderstadt, der goldenen Mark, des Schlosses und Amtes Gieboldehausen und des Gerichts Bernshausen aufgenommen werden. — Schreiben Herzogs Erich II. von Calenberg aus Blamont in Lothringen.

Die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. wendeten seit dem Jahre 1563 alles an, um die mit ihrem Gebiethe ehemals vereint gewesenen und von Kurmainz dem Eichsfelde beigelegten Theile, nämlich die Stadt Duderstadt, die goldene Mark t), das Schloß und Amt Gieboldehausen und das Gericht Bernshausen u) wieder zu erhalten. Auch die übrigen Herzöge des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses sahen die Wichtigkeit dieser Theile ein, und wünschten nun, weil solche von Quedlinburg zu Lehn gingen, in die Mitbelehnung aufgenommen zu werden. Als sie daher im Jahre 1566 die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. in die Mitbelehnung wegen der sämmtlichen Braunschweig-Lüneburg-

t) Die Gegend bei Duderstadt.

u) Im Amte Gieboldehausen.

schen Lande nahmen, mußten diese dagegen unter andern versprechen, bei der Abtissinn von Quedlinburg zu bewirken, daß auch jene in die Mitbelehnung wegen der Eichsfeldschen Theile aufgenommen würden. Die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp II. gaben um so williger dies Versprechen, weil sie glaubten, daß, wenn sämmtliche Herzöge des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses Mitbelehnte wegen der Eichsfeldschen Theile wären, Mainz desto eher zur Herausgabe sich bequemen würde. Aber die damalige Abtissinn von Quedlinburg, Anna, eine gebohrne Gräfinn von Stollberg, wollte die Eichsfeldschen Theile gern ihrer Familie zuwenden, und hatte deshalb ihren Brüdern und Vettern eine Anwartschaft darauf ertheilt. Als nun Herzog Ernst starb, erhielt Herzog Wolfgang allein für sich und seinen Bruder Philipp II. die Belehnung. Darüber wurde Herzog Erich II. von Calenberg äußerst unwillig, und ließ unterm 14ten October 1577 aus Blamont in Lothringen, wo er sich damals aufhielt, an seine Räthe Georg von Papenhaim und Johann Fischer, der Rechte Doctor und Hofrichter in Münden, ein Schreiben v) ergehen, worin er

v) Anlage N. VIII.

ihnen auftrug, mit den Räthen der Herzöge Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg zusammen zu kommen, die Herzöge Wolfgang und Philipp II. an ihr gegebenes Versprechen zu erinnern, und beide auf alle Fälle dahin zu bewegen, daß die Mitbelehnung noch erfolge. w) Es ist nicht bekannt, ob die Herzöge Wolfgang und Philipp II. darauf noch Schritte thaten, um die Mitbelehnung zu betreiben; gewiß ist aber, daß diese nicht statt fand. Als Herzog Erich II. von Calenberg am 8ten November 1584 ohne männliche Nachkommen starb, richtete Herzog Julius von Wolfenbüttel hauptsächlich sein Augenmerk auf die Eichsfeldschen Theile. Derselbe wollte nämlich bei dem wahrscheinlichen Aussterben des Stammes Herzogs Heinrich des Wunderlichen das Gebieth dieses Stammes gern für sich und seine Familie erwerben, und durfte jetzt auch diese Eichsfeldschen Theile nicht aus dem Gesichte verlieren. Um daher alles bei einander zu bekommen, ließ er sich von den Grafen von Stollberg ihre Anwartschaft am 24sten März 1587 abtreten. Aber was er dachte und

w) Herzog Erich II. von Calenberg war hiernach nicht der sorglose Fürst, wie er gewöhnlich geschildert wird.

sehnlichst wünschte, trat doch nicht ein. Wohl kam das Gebieth der Grubenhagenschen Herzöge in der Maaße, wie diese solches in den letzten Jahren besessen hatten, an seinen Sohn, Herzog Heinrich Julius, wie wir bald hören werden; aber die Eichsfeldschen Theile blieben zurück. Mainz behielt, was es hatte x), und erst unsern Tagen war es vorbehalten, daß das erlauchte Haus der Welfen seine alten Güter wieder bekam.

§. 16.

Die Linie Herzogs Heinrich des Wunderlichen stirbt mit Herzoge Philipp II. aus. — Rückblick auf die Hofhaltung, die Canzlei und die vorzüglichsten Einkünfte der Grubenhagenschen Herzöge, besonders der letztern.

Herzog Wolfgang hatte mit seiner Gemahlinn keine Kinder gezeugt, und heirathete auch nach

x) Scheidt Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschweig-Lüneb. Staatsrechte. S. 90 — 93. Wolf politische Geschichte des Eichsfeldes, 2r Thl. S. 20 — 24.

Beide Schriftsteller werden durch das, was ich in diesem §. gesagt habe, ergänzt und zum Theile berichtiget.

dem Tode derselben y) nicht wieder; deshalb war Herzog Philipp II., als ersterer am 14ten März 1595 starb, der einzige männliche Sprößling von dem Stamme Herzogs Heinrich des Wunderlichen. Aber die Ehe, welche derselbe führte, war gleichfalls kinderlos, und als seine Gemahlinn am 23sten November 1595 starb, war nicht mehr zu erwarten, daß er zu einer andern Ehe schreiten, und den Stamm fortsetzen würde. Er kränkelte schon, und dann beugte ihn auch der Tod seiner Gemahlinn so sehr nieder, daß ihn nichts mehr aufheitern und aufrichten konnte. Trübe und hinfällig besuchte er nach geschehener Beerdigung seiner Gemahlinn noch einmal sein geliebtes Rotenkirchen, und wurde dann, als er nach Herzberg, welches er nach dem Tode seines Bruders Wolfgang zu seiner gewöhnlichen Residenz gewählt hatte, zurückgekehrt war, bettlägerig, bis der 4te April des Jahres 1596 seinen Tod herbeiführte. Mit ihm erlosch die Linie Herzogs Heinrich des Wunderlichen, welche über 300 Jahre das Fürstenthum Grubenhagen besessen und beherrscht hatte. Eine neue Epoche begann nun für das Land; deshalb wird es nicht uninteressant sein, bei den

y) Sie starb den 5ten April 1586.

vorigen Herzögen, besonders bei ihrer Hofhaltung, bei ihrer Canzlei und bei ihren vorzüglichsten Einkünften ein wenig zu verweilen.

Vor Herzoge Philipp dem ältern galt das Recht der Erstgeburth unter den Nachkommen Herzogs Heinrich des Wunderlichen gar nicht; diese theilten sich immer in dem Fürstenthume, und daher traf man meistens mehrere regierende Landesherrn zu gleicher Zeit darin an, wovon der eine in diesem, der andere in jenem Schlosse residirte, und von hieraus den ihm zugefallenen Landestheil beherrschte. Daß diese keine glänzende Hofhaltung geführt haben können, brauche ich nicht zu erinnern. Erst mit Herzoge Phlipp dem ältern, besonders als er nach dem Tode seines Vettern Heinrich z) alleiniger regierender Landesherr geworden war, nahm die Hofhaltung einen Glanz und eine Pracht an, wie man vorhin bei keinem Grubenhagenschen Herzoge bemerkt hatte. Die Söhne Ernst, Wolfgang und Philipp II. standen dem Vater hierin nicht nach, weil das Recht der Erstgeburth unter ihnen statt hatte, und also derjenige, welcher die Landesregierung führte, mit Würde und Anstand leben

z) Heinrich IV. Anlage N. X.

konnte. [a]) Ja sie übertrafen ihren Vater noch an Glanz und Pracht, weil im 16ten Jahrhunderte der Luxus von Jahre zu Jahre stieg, und größere Opfer erheischte. So gab es z. B. an dem Hofe Herzogs Wolfgang und nachher auch an dem Hofe Herzogs Philipp II. eine Menge Hof- und Kammerjunker, Hofjungfrauen und Edelknaben, dergleichen man vorhin entweder gar nicht, oder doch nicht in dieser Anzahl getroffen hatte; der Hofprediger, Leibärzte, Privatsecretäre, Rentmeister, Stallmeister, Barbierer, Trompeter, und so vieler andern Personen, welche am Hofe waren, nicht zu gedenken.

Nur bei der fürstlichen Canzlei, welche immer mit da war, wo der Herzog residirte [b]), wurde

a) Das Recht der Erstgeburth war durch das väterliche Testament begründet. Es kommen aber in den Verträgen, welche mit Auswärtigen oder Einheimischen abgeschlossen wurden, und bleibende und keine vorübergehende Rechte und Verbindlichkeiten betrafen, sämmtliche Brüder als Paciscenten vor. Auch auf den Münzen, welche man erst nach Herzogs Philipp des ältern Tode in der Grubenhagenschen Linie findet, (so ist z. B. der älteste bekannte Thaler vom Jahre 1555,) stehen die Namen sämmtlicher Brüder. Von Praun Braunschweig-Lüneburgsches Münz- und Medaillen-Cabinett, S. 3.

b) Sie entschied so wohl in Polizei- und Kammer- als in Justizsachen, wovon letztere entweder durch

das Personale nicht bedeutend vermehrt. Sie zählte unter Herzoge Philipp dem ältern zwei Räthe und einen Canzlar; eine gleiche Anzahl behielt sie auch unter Herzoge Ernst. Erst unter Herzoge Wolfgang kam noch ein Rath hinzu. Unter Herzoge Ernst, und zwar im Jahre 1552, bestand die Canzlei aus den Räthen Jobst von Gladebeck, Wolfgang Stelin, der Rechte Licentiaten, und dem Canzlar Andreas Haupt; [c]) im Jahre 1564 aber, wo jene Personen wahrscheinlich gestorben waren, aus den Räthen Langinus Fitzthum, von Eckstedt und dem Canzlar Andreas Spiegelberg. [d]) Unter Herzoge Wolfgung, und zwar im Jahre 1568, bildeten das Canzleipersonale die Räthe Jobst von Minnigerode, Wolf Ulrich von Weferlingen, Franz von Hagen und der Canzlar Andreas Spiegelberg, welcher schon unter dem vorigen

Appellation oder in erster Instanz bei ihr angebracht wurden. Für die Kirchensachen war bereits im Jahre 1587 ein Consistorium auf dem Herzberge vorhanden.

c) Dieser war ein Canonicus aus Einbeck, und hatte schon unter Herzoge Philipp dem ältern die Canzlarwürde bekleidet.

d) Anlage N. V.

Herzoge gedient hatte. Im Jahre 1577 waren aber wieder nur zwei Räthe und ein Canzlar, und zwar Joachim Minsinger von Frondeck, der Rechte Doctor, Georg Wildt, der Rechte Licentiat, und der mehrerwähnte Andreas Spiegelberg als Canzlar. Unter Herzoge Philipp II. treffen wir jedoch wieder drei Räthe und einen Canzlar, nämlich die Räthe Rudolph Quanst, Sievert Bovert, Regnerus Sixtinus, der Rechte Doctor, und den Licentiaten der Rechte Georg Wildt als Canzlar.

§. 17.

Fortsetzung.

Die gewöhnlichen und vorzüglichsten Einkünfte, wodurch die Grubenhagenschen Herzöge ihre Bedürfnisse bestritten, bestanden:

Erstens aus den Geschenken, welche sie bei den Huldigungen erhielten, und worunter die der Städte die bedeutendsten waren. Als die Einbecker im Jahre 1495 dem Herzoge Philipp dem ältern huldigten [e]), gaben sie ihm zum

e) Es ist unrichtig, wenn Letzner l. c. im 3ten Buche, 30sten Cap. Bl. 93 sagt, daß Herzog

Geschenke 30 Gulden und eine silberne Schale von 8 Loth. Der Bruder des Herzogs, nämlich Erich, welcher nachher Bischof von Osnabrück und Paderborn wurde [f]), bekam bei dieser Gelegenheit auch ein Geschenk von 10 Gulden. Man sieht hieraus, wie wenig damals noch des Goldes und Silbers war, da bei den nachherigen Huldigungen das Geschenk, welches die Stadt Einbeck gab, einen stattlichen silbernen Pokal, worin 800 Goldgulden lagen, ausmachte.

Zweitens aus den Domainen; diese waren die Hauptquelle der Einkünfte.

Drittens aus den Zöllen.

Viertens aus den Beeden oder Bitten, z. B. Maibeede, Herbstbeede, Küchenbeede, welche noch jetzt übliche Abgaben im Fürstenthume Grubenhagen sind. Endlich

Fünftens aus den jährlichen Abgaben der Städte. Die Einbecker hatten eine lange Zeit hindurch jährlich nicht mehr als 70 Mark entrichtet. Als aber die Bedürfnisse sich mehrten,

Philipp der ältere schon 1490 regierender Herr geworden sei. Der Herzog stand damals noch unter Vormundschaft seines Vettern Heinrich.

f) Im Jahre 1532 wurde er auch zum Bischofe in Münster postulirt, wo er aber die Bestätigung und Einführung nicht erlebte.

brachte es Herzog Philipp der ältere dahin, daß sie noch 140 Mark zulegten, und also nunmehr jährlich 210 Mark bezahlten, wogegen sie denn in den ihnen ertheilten Privilegien von allen fernern Abgaben und Steuern, die Reichssteuern ausgenommen, frei gesprochen wurden. g) Außerdem mußten sie aber auch noch jährlich zu gewissen Zeiten eine Quantität Einbecker Bier an das Hoflager liefern, weil dies Bier das Lieblingsgetränk am Hofe und an der fürstlichen Tafel war. h) Es reichte indessen das von den Ein-

g) Daher wollten die Einbecker nach Herzogs Ernst Tode keine Prinzessinnsteuer entrichten.

h) Das Einbecker Bier, weit verschieden von dem jetzigen, war überall ein Lieblingsgetränk in der damaligen Zeit. Es wurde in alle Gegenden Deutschlands und der Niederlande, ja selbst übers Meer, z. B. nach Schweden und wahrscheinlich auch nach England, weil in London eine Hanseatische Factorei war, gebracht. In mehrern deutschen Städten waren immer Niederlagen von diesem Biere, wie noch die Namen in manchen Städten, z. B. das Einbecker Haus in Hamburg, der Einbecker Keller unter dem Altstädter Rathhause in Hildesheim u. s. w. bezeugen. Sehr viele Städte zogen bedeutende Zölle von dem durchgehenden Einbecker Biere, z. B. Bodenwerder, Erfurt u. s. w. Man konnte damals einem Auswärtigen keinen größern Gefallen erzeigen, als wenn man ihm

beckern zu liefernde Bier zum Bedarfe des Hofes nicht hin, und darum hatten noch manche andere Oerter im Fürstenthume die Verbindlichkeit, das Hoflager mit Einbecker Biere zu versehen; z. B. das Dorf Kohnsen mußte jährlich ein Faß solchen Bieres dahin bringen, weshalb es noch jetzt alle Jahre eine gewisse Summe Geld als Surrogat an das Amt Rotenkirchen entrichtet. Auch hatten die Herzöge Wolfgang und Philipp II. am 20sten Junii 1579 mit der Stadt Einbeck einen Vertrag errichtet, vermöge dessen sie jährlich noch 4 Gebraue Bier, jedoch auf eigene Kosten und von eigenem Getreide, in der Stadt bereiten lassen konnten. Beide Herzöge

zuweilen ein Faß Einbecker Bier verehrte. Deshalb machte sich das Einbecker Alexanders-Stift im Jahre 1496 verbindlich, dem damaligen berühmten Probste zum heiligen Kreuze in Hildesheim, Thilemann Brandis, dem Stifter des Sachsencollegiums in Erfurt, alle jarlikes, sind die Worte der Urkunde, up des nigen Jars dach edder by der tyd to eynem leffmodigen geschenke to geven ein gud vad Embischen beerß. Noch zu Anfange des 17ten Jahrhunderts kamen jährlich zu gewissen Zeiten mehrere Wagen aus Baireuth nach Einbeck, um Bier für den dasigen Hof zu holen. — Welcher Verkehr, welches fröhliche Leben ehemals in Einbeck!

benutzten diese Gebraue besonders mit dazu, um Weine, woran bei hohen Festlichkeiten am Hofe doch auch kein Mangel sein durfte, dagegen einzutauschen. So sandte z. B. Herzog Wolfgang jährlich 6 Fuder Einbecker Bier an den Kursächsischen Hof, wogegen er denn 6 Fuder Wein wieder erhielt. i)

§. 18.

Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel läßt von dem Fürstenthume Grubenhagen Besitz nehmen. — Der Amtmann von Moringen Balthasar Günther in Einbeck.

Schon Herzog Julius von Wolfenbüttel hatte nach dem Tode Herzogs Erich II. von Calenberg alles Mögliche gethan, um im Falle des Aussterbens des Stammes Herzogs Heinrich des Wunderlichen das Fürstenthum Grubenhagen für sich und seine Familie zu erwerben. Mehr that nun noch der Sohn, Herzog Heinrich Julius,

i) Joh. Beckmann Anleitung zur Technologie. 1802. S. 178.

nach dem Tode des Vaters. k) Derselbe errichtete z. B. unterm 20sten Julii 1591 zu Nienover mit der Stadt Einbeck einen Vertrag, daß diese ihn demnächst für ihren Landesherrn ohne Widerrede anerkennen, und ihm die Huldigung leisten sollte. l) Ja er ließ so gar gleich nach Herzogs Wolfgang Tode einige Schlösser des Fürstenthums Grubenhagen, versteht sich mit Einwilligung Herzogs Philipp II., in Besitz nehmen m), und damit ihm auch das Uebrige nicht entgehen möchte, gab er mehrern Personen den Auftrag,

k) Herzog Julius starb am 3ten Mai 1589.

l) Die Stadt hatte sich dagegen ausbedungen, daß der Herzog alle ihre Privilegien und Rechte ungekränkt lassen, und die Ablieferung des jährlichen Schutzbieres nach Wolfenbüttel aufhören sollte. Weil nämlich Herzog Heinrich Julius Schutzherr von Einbeck war, so mußte die Stadt dafür jährlich 15 Fuder Einbecker Bier an das Hoflager in Wolfenbüttel liefern. Schon Herzog Heinrich der jüngere, der Großvater, und Herzog Julius, der Vater von Heinrich Julius, hatten als Schutzherrn jährlich mehrere Fuder Bier von der Stadt bekommen. Auch an die Hofläger Erichs I. und Erichs II. von Calenberg, welche gleichfalls Schutzherrn von Einbeck gewesen waren, hatte die Stadt jährlich mehrere Fuder Einbecker Bier geliefert.

m) Koch l. c. S. 171.

sofort nach Philipps II. Ableben allenthalben im Fürstenthume den Besitz zu ergreifen. Auch waren Eilbothen bestellt, welche das Ableben des Herzogs diesen Personen sogleich kund thun sollten. Es war daher zwischen 2 und 3 Uhr Morgens, nämlich den 4ten April 1596 [n]), der Athem von Philipp II. kaum entflohen, als diese Eilbothen sich sogleich auf den Weg machten, worauf denn noch an dem nämlichen Tage, und zwar meistens noch Vormittags die Besitzergreifung für den Herzog Heinrich Julius in dem ganzen Fürstenthume erfolgte. In Einbeck erschien z. B. der Amtmann von Moringen, Balthasar Günther, auf dem Rathhause schon Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr des besagten Tages mit Notar und Zeugen, um hier die Besitzergreifung vorzunehmen. Der Magistrat, welcher sich sogleich versammelt hatte, wendete in Gemäßheit des vorhin angegebenen Vertrages nichts dagegen ein; nur wollte er nicht zugestehen, daß der Amtmann die Wappen, welche derselbe bei sich hatte [o]), selbst anschlagen

n) Rehtmeier l. c. S. 587.

o) Welche Vorbereitungen hatte Heinrich Julius treffen lassen! So gar Wappen waren schon vorhin an die mit dem Besitzergreifen beauftragten Personen vertheilt worden!

sollte. Es laufe, behauptete der Magistrat, wider die Rechte der Stadt, wenn eine auswärtige Behörde Anschläge in der Stadt vornehmen wolle. Als aber der Amtmann erwiderte, daß sein Commissorium dahin laute, in eigener Person die Wappen anzuheften, und daß dies für die Rechte der Stadt ohne nachtheilige Folgen sein solle, gab der Magistrat nach, und Günther schlug nun allenthalben in der Stadt, wo er es für nöthig hielt, an dem Rathhause, an den Kirchen, an den Thoren u. s. w. die Wappen an. Herzog Heinrich Julius hatte also noch an dem Sterbetage Herzogs Philipp II. den Besitz des ganzen Fürstenthums Grubenhagen erlangt.

§. 19.

Die Herzöge aus dem mittlern Hause Lüneburg erheben Klage wegen des Fürstenthums Grubenhagen, und erlangen ein obsiegendes Urtheil. Die Grubenhagenschen Stände gerathen in Verlegenheit und holen ein Gutachten von Rostock ein.

Die Herzöge aus dem mittlern Hause Lüneburg glaubten aber theils wegen Nähe des Grades und theils auch darum, daß ihre Linie die ältere

war, ein größeres Recht an dem Fürstenthume Grubenhagen zu haben, und erhoben deshalb bei dem Kaiserlichen Hofe gegen Herzog Heinrich Julius eine Klage, welche mehrere Jahre dauerte, und endlich im Jahre 1609 so weit gediehen war, daß am 22sten December ein Endurtheil abgefaßt wurde. Es unterblieb aber aus mancherlei Ursachen die Publication; denn diese erfolgte erst am 23sten Julii 1616, wo Herzog Heinrich Julius bereits gestorben war. p) Sein Sohn, Herzog Friderich Ulrich, sollte nun in Gemäßheit dieses Urtheils das Fürstenthum Grubenhagen mit allen erhobenen Nutzungen abtreten. Die Verlegenheit desselben war groß; denn wie sollten bei dem zerrütteten Zustande, worin sich wegen Schwäche seiner Regierung die Finanzen befanden, die Nutzungen von 20 Jahren geschafft werden? q) Aber auch die Grubenhagenschen Stände waren nicht weniger verlegen, wenn sie sich den Fall dachten, daß das Urtheil mit Gewalt in Vollzie-

p) Er starb am 20sten Julii 1613.

q) Am 10ten März 1615 waren dem Herzoge auf dem Landtage zu Osterode von den Grubenhagenschen Ständen 60,000 Thaler als eine Unterstützung bewilligt worden. Was hatte er nun nicht sonst noch außer den gewöhnlichen Einkünften erhalten! Welche Summe, wenn das, was sein Vater gezogen hatte, hinzugerechnet wurde!

hung gesetzt würde, und sie von dem Herzoge Friderich Ulrich des ihm geleisteten Unterthaneneides noch nicht entlassen wären. Sie holten deshalb nach der Sitte der Zeit, wo die Doctoren alle Augenblicke um Rath gefragt wurden, von der Juristen-Facultät in Rostock ein Gutachten ein r), um genau zu wissen, wie sie sich zu verhalten hätten. Es trat aber der Fall, welchen sie sich gedacht hatten, nicht ein; denn es kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen Herzog Friderich Ulrich das Fürstenthum Grubenhagen im Jahre 1617 im Wege der Güte abtrat, und dagegen auch von der Erstattung der Nutzungen befreiet wurde. s) Dem neuen Landesherrn, Herzoge Christian von der Cellischen Linie t), konnte nun die Huldigung, welche im September desselben Jahres im Fürstenthume vorgenommen wurde u), ohne Verletzung des Gewissens geleistet werden.

r) Anlage N. IX.

s) Koch l. c. S. 172.

t) Die Herzöge von der Harburgschen und Dannenbergschen Linie wurden wegen des ihnen an dem Fürstenthume Grubenhagen zustehenden Theils abgefunden. — Rehtmeier l. c. Seite 1638. Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses, 2r Thl. S. 661.

u) Sie geschah zu Einbeck am 16ten September.

§. 20.

Das Schloß Grubenhagen zerfällt bald nach Herzogs Philipp II. Tode in Ruinen, und Rotenkirchen wird erst nach einem Zeitraume von mehr als 200 Jahren wieder ein fürstlicher Belustigungsort.

Es ist bekannt, daß das Fürstenthum Grubenhagen bis zum Jahre 1665 mit den zu Celle regierenden Herzögen verbunden blieb, dann mit den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen dem Herzoge Johann Friderich zu Theile wurde, und als dieser im Jahre 1679 ohne männliche Nachkommen starb, auf den Herzog und nachherigen Kurfürsten Ernst August, welcher der Urgroßvater (abavus) unseres noch glorreichst regierenden Königs Georg III. ist, überging. Ich bemerke daher nur noch, daß das Schloß Grubenhagen nach Herzogs Philipp II. Tode ganz sich selbst überlassen wurde, und auf solche Art nach und nach zerfiel. Schon zu Anfange des 30jährigen Krieges lag es meistens in Ruinen, und wurde im Laufe dieses Krieges noch mehr verwüstet, da die in der hiesigen Gegend sich herum treibenden Soldaten und Horden noch viele Schätze daselbst wähnten und suchten. Im

Jahre 1625 kamen Tillische Reiter dahin, und fanden in einem Keller zwar kein vergrabenes Geld, wohl aber, was ihnen nicht weniger willkommen war, mehrere mit eisernen Ståben umzogene Fåsser alten Einbecker Bieres, welches einem Weine gleich und sehr stark gewesen sein soll. v) Noch eine geraume Zeit nachher lag das Schloß in seinen Ruinen; da verfiel man auf den Gedanken, selbe abzutragen, und zu der Errichtung neuer Oekonomiegebåude in Rotenkirchen zu benutzen. Der Gedanke wurde auch ausgeführt; indessen ließ man den Thurm, wovon ich oben gesprochen habe, stehen, und dieser verkündigt nun noch weit und breit die Herrlichkeit, welche hier einst herrschte.

Rotenkirchen hatte ein besseres Loos. Zwar hielt sich nach Herzogs Philipp II. Tode keiner der neuen Landesherrn daselbst auf, und die Anlagen in dem fürstlichen Lustgarten zerfielen; aber dagegen hob sich der Ort immer mehr als Domaine, und stieg zu den angesehensten im Lande heran. Daher schenkte auch Napoleon in den Tagen der Schmach, welche über Deutschland erging, diese Domaine seinem damaligen Lieblinge, dem französischen Grafen und Minister-Staats-

v) Zeilers Topographie, S. 179.

secretär Darü. Die Schlacht bei Leipzig entriß dem letztern das unrechtmäßige Geschenk wieder, worauf Seine Königliche Hoheit, der Durchlauchtigste Herzog Adolph Friderich von Cambridge, den Ort dazu wählte, sich daselbst von Zeit zu Zeit von den Geschäften zu erholen, und in der Nähe die Vergnügungen der Jagd zu genießen. Seit der Zeit hat sich daselbst alles verschönert w), und Rotenkirchen ist nun wieder, was es länger als 200 Jahre nicht mehr war, ein fürstlicher Belustigungsort. Die ganze Umgegend freuet sich darüber, und alle Herzen rufen:

Lange und glücklich lebe
Seine Königliche Hoheit, unser
Durchlauchtigste Herzog Adolph
Friderich von Cambridge.

w) Selbst der alte Thurm des benachbarten Grubenhagens hat seine Böden wieder erhalten, daß man ihn bis oben besteigen kann.

Anlagen.

I.

Henricus mirabilis dux Brunsvicensis omnia bona sua in Hollenstedt cedit servo suo Florentio dicto de Benhosen pro 29 marcis. 1291.

Nos dei gratia Henricus dux de Brunneswich recognoscimus in hiis scriptis quod acceptis viginti et novem marcis puri argenti a Florentio dicto de benhosen servo nostro eidem Florentio et ejusdem legitimis heredibus bona nostra omnia in villa hollenstede sicut hucusque habuimus et habemus per successionem hereditariam seu paternam cum juribus quibuscunque ad jam dicta bona pertinentibus accedente consilio et consensu omnium quorum erat

ad hoc consensus merito requirendus porreximus jure pheodi pacifice possidenda. Ita tamen quod nos vel heredes nostri si tempore procedente nobis ad id obtulerit se facultas omni impedimento cessante bona possumus reemere sepedicta pro pecunia memorata. In cujus rei testimonium presens scriptum scribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Datum *Embeke* anno domini MCCnonagesimo primo. In die beate lucie virginis.

II.

Johannes de Grube assignat ecclesiæ collegiatæ beatæ Mariæ Virginis prope Einbeck sex solidos dandos singulis annis de curia quadam in Rotenkirchen. 1315.

Ego Johannes Grubo de Grubenhaghen *miles* presentium tenore publice recognosco *quod* matura deliberatione prehabita cum consensu filii mei Henrici et omnium heredum meorum quorum con-

sensus de jure et de consuetudine requirendus fuerat *contuli ecclesie beate Marie virginis et dominis canonicis prope muros Embecenses* ob reverentiam sanctorum decem milium militum et martyrum *sex solidos usualis monete Embecensis dandos singulis annis in die beati albani martyris de quadam curia sita in Rodenkerken juxta locum qui dicitur dic* distribuendos in festivitate sanctorum decem milium militum et martyrum predictorum inter dominos Canonicos ejusdem ecclesie suam illi festo tunc presentiam exhibentes ut festivitas illa a dominis Canonicis inibi morantibus sollempniter peragatur ita tamen quod alia jura de curia predicta michi et meis heredibus facienda nullatenus detrahantur ut hec singula firma et inconvulsa permaneant presentem paginam dominis sepefatis dedi sigilli mei munimine roboratam Datum anno domini MCCCXV infra octavam Epyphanie domini.

III.

Fratres Wernherus et Beseco de Grube approbant venditionem dimidiæ marcæ redditus annui factam a vidua quadam ejusque filiis pro sex marcis argenti puri in duobus mansis in Campis Kuyenhusen (Kohnsen). 1345.

Nos Wernherus et Beseco fratres famuli dicti de Grubenhaghen recognoscimus per presentes quod Jutta vidua relicta quondam Johannis Bernhardi Johannes et Henricus ejus filii constituti coram nobis specialiter propter hoc recognoverunt se vendidisse dimidiam marcam redditus annui honorabilibus viris Canonicis et capitulo ecclesie sancte Marie prope muros Embicenses pro sex marcis argenti puri in duobus mansis in campis Kuyenhusen sitis quos redditus dictis dominis quolibet festo beati Mychaelis solvent singulis annis gratia tamen tali quod predictam dimidiam marcam reemere poterunt intra tres annos continue subsequentes pro sex marcis argenti

puri censu tamen prius persoluto reemptionem dictis dominis quartale anni ante Michaelis preintimabunt. *Nos vero Wernherus et Beseco predicti cum dictorum duorum mansorum simus domini feudi* et nostra intersit ad petitionem matris et filiorum predictorum dictam venditionem consentimus ratam et gratam habentes. Volentes etiam prefatis dominis in dictis mansis duobus de redditibus antedictis et emptione prestare veram warandiam quandocunque ab ipsis fuerimus requisiti. In cujus venditionis reemptionis et ratihabitionis testimonium sigillis nostris presens scriptum duximus muniendum. Datum anno domini MCCCXLV ipso die beati ambrosii.

IV.

Die Gärtner in Einbeck errichten eine geistliche Brüderschaft. 1486.

Wy Bertoldus Dekenn und Capittel sunte Alexandri kerken bynnen Embeck bekennet openbar in dussen breve vor uns unse nakomen und

alsweme dat wy gode marien siner benedigeden moder allen goddes hilgen to love und ere allen Cristen zelen to troste und gnade hebben bewillet und fulbordet willen und fulborden mith krafft dusses breves den vorstendernn und schaffernn der gerdener tho Embeck alse dat se mogen under seck setten und maken eyne broderschup und eyninge de se denne leggen mogen in unse kerken unser leven Fruwen up der nigenstat tho Embeck und wy de one bestediget in der sulven unser kerken dat se moggen godesdeinst darinne meren und de broder und suster der genanten sampninge de dar uth vorstorven sin und in tokomenden tyden daruth vorsterven mogen mith vigilien und selemissen tho begande alle jar to dren edder ver malen so vele und vakene se konnen dar tho des perners mith dren Capellanen to bruken und anderer prester so vele one der noth und behoff were Doch enschullen se noch enwillen dusse broder nach unser vorscrivinge nicht vornomen handelen edder anstellen dat jenige wise jegen uns edder unse kerken wesen mochte edder vorfencklick were wy sodens wes merken edder erkennen schein wolde edder geschege willen se dat deger und gantz affstellen wen wy se des ermanen wu des nicht enschege

mogen wy unsen breff wedder ropen und sodene broderschup in unser genanten kerken nicht liden denne duth allet sunder schaden unser kerken schal wesen so se uns dat geredet und gesecht hebben Des tho orkunde hebben wy one ume orer bede willen dussen breff vorsegelt gegeven mith unser kerken secrete Datum anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto am Dinstage nach me Sondage nach misericordia domini.

V.

Herzog Ernst verlangt von den Mariä Magdalenen-Nonnen in Einbeck ein Verzeichniß ihrer sämmtlichen Güter. 1564.

Von gotteß gnatenn Ernnst Hertzogk zu Braunschweig und Lueneburgk.

Unnsern gruß unnd geneigten Willenn zuvoran, Wirdige liebe anndechtige, unnd getrewe, vonn den Ernvesten, unnd hochgelartenn, Unnsern Rethenn, und liebenn getreuenn, Langino Fitzthumb, vonn Eckstedt, und Anndressen Spiegelberge, seindt Wir inn Unnderthennigckeit berichtet worden,

was ir gestriges tages, uff die werbunge, So wir inenn ann euch zubrinngenn, Jnn gnaden auff-erlegt, zur Anthwort geben, stellen Dieselben an seinen orth,

Als unns aber unngelegenn mit der gefurderstenn Vorzeichniß alle ewerer gutter welche wos in einner stunde geschehenn kahn, virtzehen tage zu virziehen, Konnen auch darauß nichts dan gefahr, unnd Ewerenn ungeburlichenn ungehorsam vormerken, konnen Euch auch nicht gutt seinn lassenn, das ihr die vonn Heinnerich Koven Eingeloseten Acht Morgenn Lanndes, Jnn die Pfantschafft der von der Brugge ziehenn Soltet,

Bevelen euch derwegenn Ernstlich ihr wollet berurte achte morgen Lantz, ohnne unsern Vorwissen unnd Bewilligung, aus eweren Hannden Nicht komen lassen, unß auch vorigen Begerenn Nach zwischenn Dato, unnd negsten Freitage, Ein Vorzeichniß aller Ewerer gutter, Es sei an Acker, Wiesenn, meierhoven, garten, oder annderm, Wo die gelegen, wer die haben, Unndt wie es darumb gewanntb, annhero Jnn Unnserer Cantzlei schickenn, Unnd darann keine Saumniß, Erscheinnen lasseth, So lieb euch sey unnsere ohngnadt zu vormeidenn, Das meinen wir

Ernstlich, geben zum Grubenhagen denn 8 Octobriß ꝛc. Anno ꝛc. 64.

Ex mandato illustrissimi principis

Andreß Spiegelbergk
Canzler.

Denn Wirdigenn Unsern lieben andechtigenn und getreuen domina unnd Conventh des Closters auf der Neuwenstadt inn unser Stadt Einnbeck.

VI.

Der Amtmann Joachim Berkhausen in Rotenkirchen schreibt wegen der gegen ihn ausgesprochenen Veste an den Magistrat in Einbeck. 1573.

Ein freundtlich Dinst zuvohr, Erbare wolweise gunstige guten freunde, Als ir euch wol zuberichten wissen, daß altem hergebrachtem gebrauch nach, dise wochen ein gerichte binnen der Stadt Eimbeck uff dem Graßhoffe und dan über 14 tage aber eines gehalten werden müßen, und ich dan nebenst anderen darßu gehörenden personen den gemelten gerichten uff den hirneheſt komenden Montagk und darnach über 14 tage

ferner, ire geburliche folge zu thuende bedacht und geneigt habe ich daßelb euch hirmit verkundigen und anzeigen wollen, Nachdem aber Ihr ohne meine und anderer unsere schult und vorursachent, über uns eine vheste ergehen lassen, deren ich mich nicht vorsehen, und ich idoch nebenst anderen debito et congruo tempore darvon alß beschwert appelliret, die appellation geburlich anbracht auch proceß: compulsoriales et inhibitionales erhalten, dodurch die vheste im Rechte suspendiret, So habe ich doch bedenckens zu euch in die Stadt zu kohmen, Bitte derohalber hirmit freundtlich Ir wollen euch jegen mich erkleren, ob ich nebenst anderen mit vorvhesteten und zu sollichen gerichten gehorigen personen, ohne gefhare zu euch in die stadt komen, die gerichte halten, meins gnedigen fürsten und herrn und meine gescheffte darin vorrichten muge, Dessen eure richtige beschribene anthwort bei jegenwertigen begerende ꝛc. Bin euch sonst zu dienende geneigt Datum Rodenkirchen den 22 Januarii anno ꝛc. 73.

Joachim Berckhausen
Amptmann doselbst.

Den Erbarn wolweisen Herrn Bürgermeistern und Radtman der Stadt Eimbeck ꝛc. meinen gunstigen guten freunden ꝛc.

VII.

Antwort des Magistrats in Einbeck. 1573.

Unser freuntlich Dienst zuvor Achtbar gunstig guter freundt Wir haben Ewr schreiben unser gegen Euch ergange veste belangend entpfangen ꝛc.

Weil dan Ewr und Ewr mitsachvorwanten dathandlung an unser lantwehr und schlachbaum, jegen unsere inhabende fürstlige sigil und briefe offentlich am tag So habt Jr selbsten abzumessen das wir nit zu vordenken sein, die veste gegen solche dathandlung zu geprauchen und zu erhalten, konnen auch gestalten sachen nach dieselben keins wegs also fallen lassen,

Ob Jr aber wol darvan vormeintlich appellirt und Inhibition außbracht haben mochen, So ist doch solches in viel wege unerheblich, und gantz nichtig, wie wir dan nicht weiniger zu Ueberfluß van solchen Ewrn unerhebligen thun an unpartei-

ligen ohrt herwieder appellirt haben, seind auch nit anders gemeint, die sache doselbsten auszuwarten, und unsere veste bey würden zu erhalten, wie wir dan darvan mit nichten zu weichen bedacht sein, sie werd dan in andern weg abgehandelt, Nicht weiniger aber weil Ir alten brauch nach alhier aufm grashoff zwen gerichtstag bestimbt habet So wollen wir Euch zu ehren zu behuff solcher gericht und rechts die angezogen zwey gerichts tag langk und wegen und sonst nit, die veste hiemit suspendirt haben, Nicht zweifelnd Ir werdet Euch sampt den andern zu solchen gerichten gehorigen personen außer der zweier tag der veste nach wol zu vorhalten wissen, welches wir Euch nit haben wollen bergen, und seind Euch sonsten freuntlich zu wilfahren willig, Datum den 23 Januarii anno ꝛc. 73.

Der Radt der Stadt
Einbeck.

An amptman in rodenkirchen Jo. Berkhusen.

VIII.

Herzog Erich II. von Calenberg schreibt wegen Duderstadt, wegen der goldenen Mark, wegen des Schlosses und Amtes Gieboldehausen, wegen des Gerichts Bernshausen u. s. w. an seine Räthe Georg von Papenhaim und Johann Fischer. 1577.

Instruction, warauff unnsere von gottes gnaden Erichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Rethe unnd liebe getrewen die Ernvest Hochgelert unnd erbare Georg von Papenhaim unnd Johan Fischer der Rechten Doctor unnd Hoffrichter zu Münden mit der Hochgebornen Fürsten Herrn Juliussen und Herrn Wilhelmen gevettern Herzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg ꝛc. unnserer freundtlichen lieben vettern Bruders unnd gevattern deputirten Rethen sich bereden unnd berathschlagenn sollen.

Anfenglich sollen jetzgemelte unsere Rethe hochermelter Fürsten abgeordneten unsern gnedigen gruß unnd dabey anzeigen, das wir nicht zweiffelten, es würden Jre gnedige Herrn sie berichtet haben, was wir ann dieselben vonn

wegen der Quedelburgischen Belehnung, wellicher der auch Hochgeborn Fürst Herr Wolffgang Hertzog zu Braunschweig unnd Lüneburg ꝛc. unser freundtlicher lieber Vetter unß unnd Iren Hertzog Julii unnd Hertzogen Wilhelms LLd. zu mercklichem unnd unleidtlichem Präjuditz sich unnderstanden. unnd das unnsere freundtliche Pitte unnd dargegen eingewanndte protestationes nicht gelten. unnd S. Ld. davon nicht abhalten lassen ꝛc. sub Dato Münden den 3 Julii verschinen Jars freundtlich geschrieben. unnd dann zuvorderst was unsere samptliche Rethe zwischen Diester unnd Leina unndt inn dem Landt zu Göttingen jetzo unsers abwesens von wegen der vorgenomnen unvermuedtlichen verenderung des gerichts Ralefshaußen bei hochermeltem unserm Vettern, Bruedern und gevattern Hertzogen Juliussen ꝛc. unnderthenig gesucht unnd gebetten.

Unnd wie wol wir der gentzlichen Hoffnung gestannden, nachdem wir unnd der abgesanndten gnedige Herrn Anno ꝛc. 66 die Hochgebornen Fürsten Herrn Ernsten. Herrn Wolffgang. unnd Herrn Philips gebruedere Hertzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg ꝛc. unsere freundtliche liebe Vettern unnd Brüder inn die Regalien

und samptbelehnung der Fürstenthumber Braunschweig und Lüneburg 2c. freundtlich verstattet und uffgenommen, es würden Ire LLd. dargegen auch bedacht unndt verrichtet haben, was Dieselben derowegen sich gegen unnß hinwider freundtlich verpflichtet. Als nemblich das Sie unnß unnd unsere Vettern Hertzog Juliussen 2c. unnd Hertzog Wilhelmen 2c. inn die Quedelburgische Eichsfeldische Lehen der Herrschafft Lutterberg, der Statt Duderstatt, des Schloß unnd Ampts Gebeldehaußen, die guldene marck, der herrschafft Bernhaußen und anderer meer ansehnlicher stuck, weil wir durch einen unfleiß unnd unachtsambkeit inn der Lehensinnung darvon excludiret, bringen, unnd also inn die gesamptschafft ziehen wollten, unnd aber wir widerhoffentlich befunden, das Hertzog Wolffgangs Ld. unbetrachtet all sollicher obligation und unß gegebener Revers nicht allein die gedachte stuck; wie auch den Hertzberg, als ein uralt unzweiffentlich incorporirts hauß des allgemeinen Fürstenthumbs Braunschweig von der Ebbtissin zu Quedelburg one unnser und unserer Vettern Hertzog Juliussen

und Hertzogs Wilhelmen ꝛc. vorwissen zu unserm und Irer LLd. unleidtlichen præjuditz unnd abgang die Belehnung allein vor sich und S. Ld. Bruedern unnd Ire manliche Lehens erben von der Ebbtissin gesonnen unnd empfangen, sonndern jetzo gar newlich auch dem Hochgebornen Fürsten herrn Wilhelmen Lanndtgrafen zu Hessen ꝛc. unserm freundtlichen lieben Ohem unnd Schwagern das gericht Raleffshaußen vor 30000 taler dermassen bedinglich verkeufft haben solle, das wafern man Im den Zinßen, welliche uß dem Ampt jerlichs verrichtet werden solten, seumig würde sein, des Lanndtgraven Ld. die hypotheck alsbaldt ipso facto occupiren, und wafern Hertzog Wolffgangs unnd Hertzog Philips LLd. one erben todts verfielen, als vor Erb zu ewigen Zeitten bey dem hauß Hessen behalten sein und bleiben solte, unnd zwar unnß so wenig, als den semptlichen agnaten, der Fürsten zu Braunschweig unnd Lüneburg, die wir vor einen man steen, gelegen sein will, sollichen unnd dergleichen prejudicirlichen Alienationen unnd entwendung zuezusehen, sintemal wir wol versteen, zu was gefarlicheit unnd endt, unwiderbringlichen nachteil unnd abbruch

diese dinge unnß und Jren LLd. endtlich gerathen könnten, Als sollen obermente unsere Rethe hiemit bevelicht sein, inn der negsten zusamenschickung von diesem unnd allem anndern, so diesem anhenget, und hierauß ferner, wie man sich dann auch albereitt zu Fritzlar zwischen dem Curfürsten zu Maintz ꝛc. unnd hochermelten unsern Vettern von wegen des Eichsfeldt hanndlung unnderstanden haben soll, versucht werden, unnd erfolgen muchte, mit unser freundtlichen lieben Vettern, Brueders unnd gevattern, Hertzog Julinssen und Hertzogs Wilhelmen ꝛc. Rethen deliberiren, unnd jedoch zu unser ratification unnd beliebung, schließen, wie Hertzog Wolffgang unnd Hertzog Philips ꝛc. damit Jre LLd. nit allein Jre verpflichtung der Belehnung halber wirklich volnziehen, sondern auch die beschwerliche Contract vonn wegen des gerichts Ralefshaußen zu retractiren, zum dienlichsten convenyrt unnd belangt werden muchten,

Jnn diesem werden die unsern, wie dann auch hochermelter unser Vettern Rethe keinen mangel erscheinen lassen, sondern sich inn diesen sachen durchauß mit dermaßen getrewlicher sorgfeltigkeit wol erzeigen, das wir darab zuspüren, das sie, die getrewen diener Jrer Herrn Fürsten-

thumber und limites vielmeer prorogirt, dann das Ihnen darvon ichts solte gezwackt, oder entwendet werden, sehen unnd wissen wollten, unndt sobaldt die allerseits fürstliche abgesannd- ten sich under einander uff obgesetzte Punct ver- glichen, Sollen die unsern unnß dasselb den nechsten zu wissen machen, auff das wir unß darauff zu bedencken und neben unsern Vettern zu vereinbarn, was unß ferner zu thuen oder zu lassen sein will, Daran erstatten sie unnsere gne- dige und gefellige mainung, Unnd wir seints inn gnaden zu erkennen geneiget, Zu urkundt geben unter unserm handtzeichen und fürgetrucktem Se- cret zu Blamont in Lottringen den 14 Octobris Anno 1577.

Hertzog Erich
manu propria.

IX.

Gutachten der Juristen-Facultät in Rostock, wie sich die Grubenhagenschen Stände bei der etwaigen Vollziehung der wider Herzog Friderich Ulrich wegen des Fürstenthums Grubenhagen publicirten Kaiserlichen Sentenz verhalten sollen. 1616.

Unsere freundliche dienste zuvor, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Ernveste, Wollweise fürneme günstige Herrn und geehrte Freunde, Auß E. E. E. E. und Gunsten vom dato den 29 Septembris an unß abgengeven schreibende unnd darin angezogenen auch angefugten beilagen haben wir vornommen waß maßen numehr die zwischen den Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herrn Willhellm, Herrn Julii Ernsten und Herrn Augustußen respective Vettern und gebruedern allen Hertzogen zu Lüneburgk unnd Braunschweigk Elegern an einem, und weiland Herrn Heinrich Julium, auch Hertzogen zu Braunschweigk und Lüneburgk, Beclagte am andern theill, eine geraume Zeitt am Kayserlichen Hoffe zu rechte

ventilirte streitigkeit, Das durch absterbenn weiland Hertzogk Philipsen Hertzogen zu Braunschweigk und Lüneburgk, erledigtes Fürstenthumb Grubenhagen betreffend, durch eine sub dato den 22 Decembris Ao. 1609 abgefaßete und am 23 Julii dieses Jahrs publicirte Endturtheill und einen den 1 Augusti folgents ertheileten Confirmatori bescheidt, erortert, Unnd E. E. E. E. und Gunsten sich befahren, das solche Urtheill und deren paritio etwa durch einen Kayserlichen Herolt oder auch durch beschickung von seiten des obsiegenden theilß E. E. E. E. und Gst. vorkundet und respective angemuetet werden muchte,

Wan dan E. E. E. E. und Gunsten unnser rechtliches und rahtsames bedencken, wie unnd was gestallt Sie sich auf einen oder andern fall zu vorhalten und derogestalt zu ercleren, das Sie einen gnedigen Gott unnd Obrigkeit haben und behalten muchtenn,

Demnach erachten wir Dechannd, Senior und andere Doctores der Juristen Facultet in der universitet zu Rostogk, darauff den Rechten gemeß sein, das E. E. E. E. und Gst. der Romischen Kayserlichen Maytt alß der hohesten

Obrigkeitt unterscheidlich ergangener erkantnuß gehorsambst sich zu submittiren schuldig, und da Ihre Kayserliche Maytt euch an die obsiegende Fürsten allergnedigst anweisen laßen wird, So habt ihr zu mehrer ewerer entschuldigung unnd sicherheit allerundertheinigst zu bitten, allergnedigste beschaffung zu thun, daß Hertzogk Friedrich Ulrich zu Braunschweigk, euch eure eide, damit Ihr S. F. G. vorpflichtet seit, erlaßen muge, Wan aber S. f. g. dahin nicht zu bewegen, oder auch Ihre Kay: Maytt ewerer undertheinigsten entschuldigung und bitte ohngeachtet, mit der Execution vorfahren, und euch den publicirten Urtheill zu gehorsamen anhalten laßen solte, So seit Ihr nach beschaffenheit dieser sachen allerundertheinigst zu pariren pflichtig, und konnen euch darvon die vorigen eide und pflichte, welche allein dahin, wan nemblich daß Fürstenthumb Grubenhagen in dem domahligenn Stande, alß ihr geschworen, vorbliben würde, nach besage der rechte zu vorstehn und außzulegen sein, gahr nicht abhalten, unnd seit Ihr in deme vor Gott und in ewerm gewißen woll gesichert, bevorab weill die hoheste Obrigkeit euch ewere eide remittiret und erleßet, Alles vonn Rechts Wegen, Urkundlich mit unnser Facultet Inn-

siegell vorsiegelt und geben den 12 Octobris Ao. 1616.

Dechannd, Senior und andere Doctores der Juristen Facultet in der Universitet zu Rostogk.

Denn Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Ernvesten, Wollweisen und fürnemen Herrn Prälaten, Ritterschafft und Stetten deß Fürstenthumbs Braunschweigk Grubenhagischen theilß, Unnsern günstigen Herrn und geehrten Freundenn 2c.

X.

Regententafel des Fürstenthums Grubenhagen.

A. Von der Linie Herzogs Heinrich des Wunderlichen:

1. Heinrich I., der Wunderliche, Herzogs Albrecht des Großen Sohn, † 1322.
2. Heinrich II., von Griechenland . . } Söhne
3. Ernst, † 1360 . . . . . } des
4. Wilhelm . . . . } vorigen.

5. Albrecht I., Ernstes Sohn, † 1387.
6. Friderich, Bruder des vorigen, † 1421.
7. Erich, Albrechts I. Sohn, † 1427.
8. Otto, Friderichs Sohn.
9. Heinrich III., Erichs Sohn, † 1464.
10. Albrecht II., Bruder des vorigen, † 1486.
11. Heinrich IV., Heinrichs III. Sohn, † 1526.
12. Philipp der ältere, Albrechts II. Sohn, † 1551.

13. Ernst, † 1567	Söhne des vorigen.
14. Wolfgang, † 1595	
15. Philipp II., † 4ten April 1596	

B. Aus dem mittlern Hause Braunschweig, und zwar von der Wolfenbüttelschen Linie:

16. Heinrich Julius, nimmt 1596 das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz, † 1613.
17. Friderich Ulrich, tritt 1617 das Fürstenthum Grubenhagen ab.

C. Aus dem mittlern Hause Lüneburg, und zwar von der Cellischen Linie:

18. Christian, Bischof von Minden, erhält 1617 das Fürstenthum Grubenhagen, † 1633 . .	Söhne Wilhelms des jüngern in Celle.
19. August, † 1636	
20. Friderich, † 1648	

21. Christian Ludewig, Neffe der vorigen drei Herzöge, erhält 1648 Celle und Grubenhagen, † 1665.

22. Johann Friderich, Bruder des vorigen, erlangt 1665 Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, † 1679.

23. Ernst August, Bruder der beiden vorigen Herzöge, erster Kurfürst von Hannover, † 1698.

24. Georg I. (Ludewig), Sohn des vorigen, Kurfürst seit 1698. Wird 1714 zugleich König von Großbritannien, † 1727.

25. Georg II. (August), Sohn des vorigen, König von Großbritannien und Kurfürst von Hannover seit 1727, † 1760.

26. Georg III. (Wilhelm Friderich), Enkel des vorigen, König von Großbritannien und Kurfürst von Hannover seit 1760, König von Hannover seit 1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klinkhard, Friedrich A.

Historische Nachrichten von dem Schlosse und Fürstenthum Grubenhagen mit 10 Anlagen

Einbeck 1818

Germ.sp. 254 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019950-6